Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford. für Stadt und Land Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83. Postscheckkonto Hannover 5796.

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: ¼jährlich 2.40 M., bei Postbezug 2.40 u. Bestellgeld.

Ausgabe B: m. „Aus großer Zeit" 45 Pf. mehr. Preis der 1spalt. Kleinzeile f. Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rehme 20 Pf. sonst 30 Pf. Reklamen die Zeile 1 M.

General-Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford — Amtlicher Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 83 — Herford, Mittwoch, den 10. April — 1918

Der Oise-Aisne-Kanal überschritten.

WTB. Großes Hauptquartier, 9. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Schlachtfront entwickelten sich vielfach lebhafte Artilleriekämpfe. Auf dem Südufer der Oise griffen die Truppen der Generale von Schoeler und Wichura den Feind erneut an. Zwischen der Oise und Follembray stießen sie über die Ailette bis zu dem Oise-Aisne-Kanal vor. In heftigem Kampf nahmen sie den zäh verteidigten Wald östlich von Guny, sie erklommen im Angriff von Norden und Osten her die steilen Hänge der Höhen östlich von Couch und erstürmten stark ausgebaute Stellungen des Feindes.

Quincy und Landricourt wurden genommen. Nach besonders erbittertem Kampf fiel heute früh auch das festungsartige Chateau.

Im März beträgt der Verlust der feindlichen Luftstreitkräfte auf dem westlichen Kriegsschauplatz

23 Fesselballone und
340 Flugzeuge;

von denen 158 hinter unsern Linien, die übrigen jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt sind. Wir haben im Kampf 81 Flugzeuge und 11 Fesselballone verloren.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

* *

Abendbericht.

wtb. Berlin, 9. April. Nördlich vom La Bassee-Kanal sind wir in englische und portugiesische Stellungen eingedrungen.

An der Schlachtfront zu beiden Seiten der Somme heftige Artilleriekämpfe. Auf dem Südufer der Oise warfen wir den Feind auch zwischen Couch le Chateau und Brancourt über den Oise-Aisne-Kanal zurück.

* *

Der deutsche Teilangriff südlich der Oise, der über den Fluß und seine sumpfige Niederung hinweg gegen außerordentlich starke natürliche und künstliche Verteidigungsstellen angesetzt war, hat innerhalb dreier Tage den Franzosen ein wichtiges Gelände von rund 20 Kilometer Ausbreitung und 12 Kilometer Tiefe entrissen. Bei dem unter geringen eigenen Verlusten durchgeführten Angriff erlitten die Franzosen außer der Einbuße von mehr als 2000 Gefangenen äußerst schwere blutige Verluste. Der Erfolg dieser Nebenoperation läßt sich erst bewerten, wenn man den Raumgewinn der viermonatigen englischen Uebermaterialschlachten in Flandern zum Vergleich heranzieht. Dort gelang es einer ungeheuren britischen Ueberlegenheit, in der langen Zeit lediglich einen Raumgewinn von 20 Kilometer Breite und 7 Kilometer Tiefe zu erzielen und damit einen strategisch wertlosen Landstrich von ungefähr 100 Quadratkilometer Größe zu erobern. wtb.

Der Wiener Bericht.

wtb. Wien, 9. April. Amtlich wird gemeldet: In den Judikarien wurde ein italienischer Ueberfallsversuch vereitelt. Der Chef des Generalstabes.

Blutopfer für die Briten.

Eine Zusammenstellung der bisherigen Verluste der englischen Hilfsvölker nach amtlichen britischen Angaben ergibt folgendes:

Kanada: Auf die Kriegsschauplätze abbefördert 200 000, Verluste 130 000, davon 35 000 Tote;
Australien: Auf die Kriegsschauplätze abbefördert 270 000, Verluste 160 000, davon 40 000 Tote;
Neuseeland: Auf die Kriegsschauplätze abbefördert 80 000, Verluste 40 000, davon 10 000 Tote.

Infolge dieser Behandlung ist die Begeisterung der Kolonialen, die stets wiederherstellen müssen, was die Engländer verderben, erloschen. Ihre Achtung vor den Engländern, die sie ausnutzen und sich selbst schonen, ist gering. Selbst der sauer verdiente Urlaub in die Heimat wird ihnen nicht genehmigt, da der Engländer nicht ohne sie auskommen kann. Sie fragen: Wozu und wofür kämpfen wir noch?

*

Englische Erkenntnis.

bb. Basel, 9. April. Der Militärkritiker der „Morningpost" schreibt: Wir stehen jetzt vor dem Gegenangriff der Verbandsmacht in Frankreich. Die nächsten Tage werden eine Entscheidung bringen. In jedem Falle herrscht wohl Uebereinstimmung darüber, daß dieses Jahr das letzte des europäischen Krieges sein wird.

Die englischen Tanks reine Todesfallen.

wtb. Berlin, 9. April. Nach den ersten Tagen der großen Westoffensive findet die englische Führung keine Freiwilligen mehr für die Bedienung ihrer Tanks. Die großen Verluste der Kraftwagenbesatzungen sind daran schuld. Gefangene englische Tankbedienungen sagen aus, diese Wagen seien reine Todesfallen. Sie würden falsch eingesetzt, seien zu wenig beweglich und nicht vergleichbar mit den neuen deutschen Panzerwagen. Es melden sich nur noch Leute unter der Bedingung, daß ihnen nach einer einzigen Tankfahrt vier Wochen Urlaub gewährt werden. Die Weigerung der englischen Soldaten, weitere Tankfahrten zu machen, ist verständlich, wenn man bedenkt, daß allein in den ersten Tagen über 100 Tanks von den Deutschen erbeutet wurden, und daß im Verlaufe der ferneren Kämpfe ungezählte weitere Sturmwagen zusammengeschossen oder zur schleunigen Umkehr gezwungen worden sind.

Englische Schändlichkeiten.

wtb. Berlin, 9. April. Die Nachrichten über Schandtaten, die das englische Heer vor unserer Offensive in dem vor Jahresfrist von uns geräumten Gebiet an gefallenen deutschen Kriegern und ihren Gräbern begangen hat, häufen sich. Der Kirchhof von Bapaume, der einen deutschen Soldatenfriedhof enthält, ist nicht etwa durch Beschießung, sondern durch Willkürakte der Roheit und Frivolität entsetzlich zugerichtet worden. Soldatengräber sind aufgerissen, die Kreuze sind gestürzt. Das Kriegerdenkmal ist durch schwere Axthiebe beschädigt, die Inschrift mit dem Eisernen Kreuz und dem Namen der Toten ist vernichtet. Doch damit nicht genug. Von den verschiedensten Teilen des weiten Schlachtfeldes an der Somme von 1916 und 1918 laufen Meldungen von den Aufräumungskommandos ein, daß vielfach noch **Leichen deutscher Soldaten, die seit 1 bis 2 Jahren unbeerdigt unter freiem Himmel gelegen haben, gefunden werden.** Die unstreitbaren Schandtaten der Engländer wurden, wie z. B. der Kirchhofsfrevel, möglichst im Lichtbilde festgehalten.

Im krassesten Gegensatz zu dem Verhalten der Engländer steht die Pietät des deutschen Soldaten, der den gefallenen Gegner wie einen Angehörigen des eigenen Heeres beerdigt und ihm das Holzkreuz aufs Grab pflanzt. Schon jetzt ist trotz der ungeheuren Verluste der Engländer zwischen Monchy, Bapaume und Albert kaum noch ein unbestatteter Feind im weiten Trichterfelde zu finden.

wtb. Berlin, 9. April. Von der Aufregung der Zivilbevölkerung von Nestle und der Härte, mit der die englischen Militärbehörden eintreten, gibt nachfolgender Befehl des Generalstabsoffiziers des 18. englischen Armeekorps Aufschluß:

Nachrichtenblatt 18. A. K. No. 238. 25. 3. 18. Während der letzten Tage entstand viel unnötiger Alarm und Verzagtheit im Korpsbereich durch falsche Berichte von einem Durchbruch des Feindes an verschiedenen Stellen. Zweifellos wurden diese Gerüchte durch feindliche Agenten, die entweder als Zivilisten oder als englische Offiziere verkleidet waren, in die Welt gesetzt. Gestern geschah dieses in Nestle und rief eine unangebrachte Panik auf der Straße Nesle-Roye hervor. Die Franzosen brachten an die Korpsfront bereits 4 Divisionen, die einen beträchtlichen Teil unserer Truppen ablösten und jetzt die Linie etwa 1 Meile östlich Nesle von Norden nach Süden halten. Weitere französische Divisionen sind unterwegs, unsere eigenen Reserven sind im Anmarsch. Der Feind ist noch nicht in Nesle. Feindliche Kavallerie ist nirgends durchgebrochen. **Jede Person, die alarmierende Gerüchte verbreitet, muß sofort angehalten und entweder erschossen oder dem nächsten Offizier überantwortet werden.**

gez. O. S. Link, Major im Generalstab des 18. Armeekorps.

Am folgenden Tage war Nesle in deutscher Hand. Der Abtransport der Zivilbevölkerung muß demnach in größter Hast erfolgt sein, was ja auch von dem einzigen zurückgebliebenen Einwohner von Nesle bestätigt wurde.

wtb. Berlin, 9. April. **Ein kürzlich erbeuteter englischer Regimentsbefehl enthält folgende Bekanntmachung des Regimentskommandeurs an seine Truppen.**

Die deutsche Offensive wird dem Regiment Gelegenheit bieten, möglichst viele Hunnen abzuschlachten und unter ihnen ein großes Blutbad anzurichten.

Dieser Befehl fiel mit dem größten Teile des britischen Regiments in deutsche Hände.

bb. Amsterdam, 9. April. Nach Meldungen holländischer Blätter ist nach langer Zeit wieder ein englischer Geleitzug in holländischen Gewässern angekommen. Die Schiffe dieses Geleitzuges brachten die Mannschaften von 4 in englischen Häfen beschlagnahmten holländischen Dampfern mit, ferner einen Teil der Ladungen dieser holländischen Schiffe, außerdem 4 holländische Matrosen des englischen Dampfers Amulet, der am 17. März bei Whitby infolge eines Zusammenstoßes mit einem anderen unbekannten Dampfer gesunken war. An Bord eines der Schiffe des Geleitzuges befanden sich 63 Deutsche aus England, ein Mann und 62 Frauen und Kinder, ferner 18 Oesterreicher. Die holländischen Schiffsoffiziere von jenen oben erwähnten 4 Dampfern äußerten sich sehr empört über das rücksichtslose Vorgehen der Engländer gelegentlich der Beschlagnahme der Schiffe. Die englischen Behörden hätten Militär an Bord geschickt und den Besatzungen nur einige Stunden Zeit zum Packen gelassen.

Ein Friedensschritt Spaniens.

bb. Budapest, 9. April. **„Az Est" meldet aus Madrid: Die Zeitung „Imparcial" bestätigt die Nachricht, daß die spanische Diplomatie bei den Kriegführenden Schritte betreffs Einstellung der Feindseligkeiten bezw. Schließung eines Waffenstillstandes unternehmen wird.**

Das Herforder Musikleben.

Die Meinungen darüber, ob der Zeitpunkt zur Erörterung dieser Frage glücklich gewählt sei, werden gewiß geteilt sein. Sollen nicht unser gesamtes Fühlen und Denken in diesen entscheidenden Wochen den weltbewegenden Kämpfen an den Grenzen unsers Vaterlandes, unser Wollen und unsere Kräfte im Innern allein den gewaltigen Aufgaben der Kriegs- und Lebensnotwendigkeiten unsers Volkes gewidmet und vorbehalten sein? Es steht wohl außer Frage, daß vor dem harten Muß auch die Kunst zurückzutreten und sich Beschränkung aufzuerlegen hat. In Detmold, wo nach Errichtung des Konservatoriums eine wahre Hochflut musikalischer Veranstaltungen eingetreten war, will der Magistrat seine Genehmigung „in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen und namentlich nur dann erteilen, wenn es sich um Musikaufführungen ernstesten Charakters handelt. Es muß das sittliche Empfinden der Mehrheit der Bürgerschaft verletzen, wenn zu einer Zeit, in welcher unsere Söhne und unsere Brüder für den Fortbestand unseres Vaterlandes bluten und sterben, die Daheimgebliebenen ihre Zeit in Konzert- oder Vergnügungslokalen verbringen." Für unsere Stadt trifft diese Mahnung ja bei weitem nicht zu. Der Ernst der Zeit sollte allerdings alles Leichte und Seichte auch in der Kunst von uns abtun und für immer verbannen und jetzt ihre Verwendung zum Zeitvertreib und zur Kurzweil ausschließen. Andererseits kann neben der Religion wahre, echte Tonkunst in ihren edelsten Schöpfungen gerade jetzt hohe Aufgaben erfüllen, unsere Seele aus der Wirrnis und Trübsal dieser Zeit erheben, ihr Erquickung und Tröstung zuführen. Wenn man erwartet, daß der Krieg auch der Kunst Einkehr, Läuterung, neue Bahnen, Zusammenfassung ihrer Kräfte und Ausbreitung ihres Wirkungskreises bringen müsse, so darf man die Inangriffnahme dieser Aufgaben nicht zu weit hinausschieben, da man damit den günstigsten Zeitpunkt versäumen, die treibenden Kräfte verlieren und die Rückkehr in gewohnte Bahnen erleichtern und begünstigen würde. Unseren Feldgrauen verdanken wir es, wenn im Lande unter dem Lärm der Waffen Gesetzlichkeit, Ordnung und Fleiß, die Vorbedingungen auch des Kunstlebens, nicht ruhen brauchen. Möchte uns bei einem Ausbau des Musiklebens in unserer Stadt auch der Gedanke leiten, unsern Brüdern da draußen zu danken und zu helfen, die erschütternden Eindrücke des Krieges zu überwinden, ihnen die Heimat wohnlicher und schöner zu gestalten und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken und zu befestigen.

I.

Zu dem in Nr. 70 der „Herforder Zeitung" enthaltenen Aufsatz über „das Herforder Musikleben", der über Bedeutung und Vorbedingungen, über einen bedeutsamen Teil des Musiklebens in unserer Stadt und die Verdienste des zeitigen städtischen Musikleiters beachtenswerte Ausführungen bringt, deren einzelne Teile gewiß Zustimmung erfahren werden, sollen im Sinne der eingangs angedeuteten Gedanken einige ergänzende sachliche Bemerkungen gemacht werden. Zuzustimmen ist den Ausführungen über die Unzulänglichkeit der musikalischen Ausbildung im Schulunterricht, der sich früher im wesentlichen auf die „Aneignung" einer gewissen Anzahl von Melodien beschränkte, nach den neueren Bestimmungen über den Gesangunterricht auch die formal bildenden Seite stärker hervorkehrt, allgemein Kenntnis der Noten fordert, der Erlernung des Singens nach Noten aber die Auffindung und Benutzung neuer Wege verschließt und zur Erschließung der Instrumentalmusik unmittelbar so gut wie nichts zu tun vermag. Die weitere musikalische Ausbildung in den folgenden Jahren der Entwicklung bleibt meistens dem Zufall überlassen. Die gewaltigen Schöpfungen eines Bach, Beethoven, Brahms, Wagner und andrer erlauchter Musiker werden der Mehrzahl unbekannte oder unverstandene Größen bleiben müssen. Das Streben des Musikvereins, uns diese Tonschöpfungen näherzubringen, die Wirksamkeit seines zielbewußt vorwärtsstrebenden Dirigenten, den Verein über die unter seinem Vorgänger erreichte Höhe neuen Zielen zuzuführen, sind dankbar anzuerkennen. Nach seiner Vergangenheit, seinen Kräften, Mitteln und Leistungen bildet dieser Verein gewiß z. Z. die Spitze unseres Musiklebens; aber da er nach der Zahl seiner Mitglieder, seinem begrenzten Wirkungskreise bisher nur einen geringen Bruchteil der Bewohner Herfords zu umfassen vermochte, so müssen wir den Rahmen für unser Musikleben doch etwas weiter spannen. Verschiedene Gesichtspunkte, die der Aufsatz zum Teil selbst enthält, sind dabei ausschlaggebend.

Der Kunstgenuß ist auch in der Musik nicht an Umfang, Erhabenheit und Tiefe eines Kunstwerks gebunden. Ausschlaggebend ist neben dem Was in erster Linie das Wie, die Art der Verlebendigung und Beseelung durch den Künstler. Das einfache Lied wirkt jedenfalls am unmittelbarsten auf das Gemüt und begegnet dem weitesten Verständnis. Die Verbindung der Musik mit der ihr am nächsten stehenden Schwester, der Dichtkunst, erleichtert Genuß und Verständnis des Liedes und machen es den weitesten Kreisen des Volkes zugänglich, während die an Harmonien und Gedanken reicheren, umfanglich größeren und zusammengesetzteren Musikwerke wie Kunstlied, Oratorium, Oper, Musikdrama und die neuesten Werke der reinen Instrumentalmusik, eine tiefere musikalische Kultur voraussetzen. In Schulen und Vereinen ist das Lied auch bei uns heute schon erfolgreich gepflegt worden.

Während die Tätigkeit der meisten Männergesangvereine während des Krieges notgedrungen eingestellt werden mußte, konnte das blühende Vereinswesen zur Pflege kirchlicher Musik in den gemischten Kirchenchören, in Jünglings- und Jungfrauenvereinen — auch die Posaunenchöre seien an dieser Stelle eingefügt — im ganzen aufrecht erhalten werden. Die Bedeutung der

Die Japaner in Sibirien.

Der klägliche Vorwand.

wtb. **Tokio, 6. April. Die Landung britischer Marinetruppen in Wladiwostok erfolgte hauptsächlich, um den dem Konsulat benachbarten Bahnhof zu schützen. Man hofft, daß durch die Landung japanischer Marinetruppen die Ordnung wiederhergestellt werden wird.**

Schon seit Monaten wird in der Ententepresse die Möglichkeit eines japanischen Eingreifens in Sibirien erörtert. Angeblich sollen die anarchischen Verhältnisse im ostsibirischen Küstengebiet die Japaner zwingen, zum Schutz ihrer dort lebenden Untertanen energische Maßregeln zu ergreifen. Wenn es trotzdem bisher nicht geschehen war, lag es offenbar an dem Widerstande Amerikas, das jede Machterweiterung seines Konkurrenten im Stillen Ozean als Bedrohung auffaßte. Nun ist die Landung japanischer Truppen in Wladiwostok doch erfolgt. Das läßt auf eine Einigung der Ententegenossen schließen, wenn auch nach Nachrichten aus Moskau die japanische Regierung bei ihrer ablehnenden Haltung verharrt. Aber die übrigen Bundesgenossen, besonders England, werden sich wohl von Japan für die Bildung seines Länderraubes anderweitige Kompensationen ausbedungen haben.

Daß es dabei auf einen Länderraub großen Stils abgesehen ist, liegt klar auf der Hand, denn Japan wird die von ihm besetzten Gebiete sicher nie mehr herausgeben, wenn es nicht dazu gezwungen werden kann. Und wer sollte es zwingen? Wohl rüstet sich die russische Regierung zu energischem Widerstand, aber bei ihrer militärischen Ohnmacht kann sie ohne fremde Hilfe nichts tun. Und die Bundesgenossen lassen Rußland im Stich oder beteiligen sich an dieser offenen Vergewaltigung. Sie wollen den Frieden von Brest-Litowsk nicht anerkennen, weil er ihrer Behauptung nach dem „Selbstbestimmungsrecht der Völker" widerspricht. Ist aber auch nur der Schatten einer Möglichkeit vorhanden, daß die ostsibirische Bevölkerung sich nach japanischer Herrschaft sehnt? Da wird eben nach anderem Maße gemessen. Gewalt geht vor Recht.

Japans Plan ist offenbar, den ganzen Küstenstrich von Wladiwostok bis zur Amurmündung zu annektieren. Dann ist das japanische Meer tatsächlich von japanischem Gebiet umschlossen und das asiatische Rußland vom Meere abgeschlossen, denn die einzigen ganz oder teilweise eisfreien sibirischen Häfen (Wladiwostok und Nikolajewsk) sind ihm entrissen, der Endpunkt der großen sibirischen Bahn in fremdem Besitz. Japan wird zu einer wichtigen, geradezu ausschlaggebenden Macht auf dem asiatischen Kontinent, sein Einfluß in wirtschaftlicher Hinsicht auf das sibirische Hinterland, in politischer auf China außerordentlich verstärkt.

Worin die Kompensationen bestehen, die Japan seinen Bundesgenossen voraussichtlich bewilligt hat, läßt sich eben noch nicht übersehen. Deutlich erkennbar ist aber eine Parallelaktion Englands in Europa, seine Festsetzung in Nordrußland am Weißen Meer und an der Murmanküste. Dadurch hat es in Zukunft das Ausfallstor des russischen Handels aus Nordrußland und Westsibirien in Händen und zugleich die Möglichkeit der Ausbeutung der riesigen Holzschätze in Archangelsk. Das ist Englands und Japans Politik gegenüber ihren ehemaligen Bundesgenossen.

Bolos Hinrichtung verschoben.

bb. **Amsterdam**, 9. April. Nach einer Meldung des „Zweemen Rotterdamschen Courant" aus Paris ist die Hinrichtung von Bolo Pascha aufgeschoben worden, weil er noch wichtige Mitteilungen zu machen habe.

Genf, 9. April. Ueber die Vertagung der Hinrichtung Bolos machte der französische Unterstaatssekretär im Justizministerium gestern den Abgeordneten folgende Mitteilung:

Die Regierung hat die Vertagung der Hinrichtung beschlossen, weil Bolo im letzten Augenblick dem Hauptmann Bouchardon, der die Untersuchung geführt hat, Mitteilungen machte, wodurch mehrere andere in Untersuchung befindliche Personen belastet wurden. Das Zeugnis Bolos hat an und für sich keinen Wert. Unter den gegenwärtigen Umständen, wenn er sofort hingerichtet worden wäre, hätten die von ihm beschuldigten Personen seine Aussage lediglich als Erpressung ansehen können. Es sei deshalb notwendig gewesen, zunächst Bolo diesen Personen gegenüberzustellen, um den Wert seiner Aussage festzustellen.

Auf die weitere Frage, auf wen sich die Enthüllungen Bolos beziehen, hat der Unterstaatssekretär keine Auskunft gegeben. Es liegt aber nahe, zu vermuten, daß es sich um Senator Humbert, vielleicht auch um Caillaux, handelt.

Der Kanzler im Hauptquartier.

Berlin, 9. April. Reichskanzler Graf Hertling reist heute abend ins Große Hauptquartier, wo er, wie die „B. Z. am Mittag" meldet, mehrere Tage verweilen wird. Die Rückkehr des Staatssekretärs v. Kühlmann nach Bukarest soll ebenfalls heute erfolgen.

Das kampflustige Herrenhaus.

Das preußische Herrenhaus hat am Dienstag eine Sitzung abgehalten. Der Präsident Graf Arnim-Boitzenburg leitete die Verhandlungen mit einer Ansprache ein, in der er der herrlichen Siege im Westen gedachte. Er zitierte dabei den „Geist von Potsdam", den unsere Feinde in Gegensatz zu stellen lieben zu dem Geist von Weimar, den Militarismus im Gegensatz zur allgemeinen Kultur. Aber auch der Geist von Potsdam ist der Geist des Fortschritts. Darum nahm sich der Appell an diesen Geist von Potsdam etwas eigenartig im Herrenhause aus, das fortschrittsfeindlich ist. Graf Arnim-Boitzenburg erklärte, das Herrenhaus sei zusammengetreten zu Alltagsarbeit. Die im Herrenhaus maßgebenden Kreise waren aber nicht in der Stimmung, auf diesen Gedanken des Präsidenten einzugehen. Sie waren in sehr kriegerischer Stimmung und benutzten die Erörterungen zur Polenfrage, zu denen die Beratung der Denkschrift der Ansiedlungskommission Anlaß bot, zu Kundgebungen im Sinne der Vaterlandspartei. Als Berichterstatter für den Ausschuß, der die Denkschrift der Ansiedlungskommission vorberaten hatte, trat Oberbürgermeister Körte-Königsberg auf. Er hielt sich nicht an den guten alten Brauch, daß ein Berichterstatter objektiv und unparteiisch über die Ausschußverhandlungen berichten soll und muß, sondern er hielt eine stark polemische Agitationsrede, in der er die Reichstagsmehrheit angriff und überhaupt sich mehr als Agitator denn als Referent zu fühlen schien. Graf Kleist überbot den Oberbürgermeister Körte noch in Angriffen auf die Reichstagsmehrheit, sodaß der Präsident ihn ersuchen mußte, nicht zu weit abzuschweifen.

Geheimsitzung des Herrenhauses.

wtb. **Berlin**, 9. April. Bei der Vertagung der heutigen Herrenhaussitzung teilte Präsident Graf Arnim-Boitzenburg mit, daß im Anschluß an die morgige Sitzung eine Geheimsitzung, allerdings nicht vor 1 Uhr nachmittags, stattfinden werde mit der Tagesordnung: Antrag zu dem Gesetz betreffend die Zusammensetzung der ersten Kammer.

Die Friedensbesprechungen in der Schweiz.

Clemenceau und Czernin.

Wenn nicht alles täuscht, so wird Frankreich bald eine seiner berühmten Affären haben. Diesmal aber handelt es sich nicht um einen mehr oder minder harmlosen Defaitisten oder Pazifisten, sondern um den Ministerpräsidenten selber. Das Friedensgespräch zwischen dem französischen Major Grafen Armand und dem mit ihm verwandten österreichisch-ungarischen Legationsrat Revertera in der Schweizer Universitätsstadt Freiburg ist jetzt durch die beiderseitigen Erklärungen von Paris und Wien bis auf einige Punkte aufgeklärt. Zweifelhaft ist, ob der neutrale Mittelsmann, ein Schweizer, nach beiden Seiten hin den Anschein erweckt hat, als ob er im Auftrage der anderen feindlichen Regierung handele. Aber das ist völlig belanglos. Dadurch, daß sowohl die Wiener Regierung wie die Pariser der Einladung zu einer Besprechung Folge leisteten, wird die grundsätzliche Bereitwilligkeit zu Friedensverhandlungen dokumentiert. Die Sache begann im Juni 1917. Damals war in Frankreich Herr Painlevé Ministerpräsident, und seine Erklärung in der Kammer gibt den Tatbestand auch ohne Winkelzüge loyal zu. Nach Painlevé wurde Ribot Ministerpräsident, von dem keinerlei Erklärungen vorliegen. Das ist aber auch nicht nötig, denn Graf Czernin sagt ausdrücklich, daß zwischen August 1917 und Februar 1918 keine Besprechungen stattfanden. Erst im Jahre 1918 nahm Graf Armand, diesmal im Auftrage des Herrn Clemenceau mit dem Grafen Revertera neuerlich Fühlung. Clemenceau aber lügt, bei seinem Amtsantritt hätten die Verhandlungen fortgedauert. Der Heeresausschuß des französischen Senats hat alle Akten über die Angelegenheit eingefordert, und man darf es ihm füglich überlassen, ob er Herrn Ribot über die jetzt schon zutage liegende Unwahrheit Clemenceaus vernehmen will. Für die große Oeffentlichkeit steht jetzt schon fest, daß Herr Clemenceau, der vorerst den Grafen Czernin der Lüge zieh, bereits überführt worden ist. Einmal durch die negative Aussage des Herrn Painlevé, zum andern durch das positive Zeugnis des Grafen Czernin.

Clemenceaus Ableugnungen sind ja psychologisch durchaus verständlich. Er hat offenbar gehofft, Oesterreich-Ungarn zu einem Sonderfrieden verleiten zu können. Er hoffte wohl dann, die Italiener durch den gemeinsamen Ententedruck auf die französischen Schlachtfelder zu zwingen, um sie dort für Elsaß-Lothringen bluten zu lassen. Darum durfte auch Sonnino nichts um die Mission des Grafen Armand erfahren. Die Spekulation des Tigers ist an der Loyalität unseres österreichisch-ungarischen Verbündeten kläglich gescheitert und Clemenceau sucht sich nun herauszulügen so gut und so schlecht ihm das gelingen will. Ob er den berechtigten Verdacht der Italiener zu zerstreuen vermag, ist eine Angelegenheit, die Italien mit seinen Verbündeten ausmachen mag. Aber Frankreich hat ein besonderes Interesse daran, sich Herrn Clemenceaus Tätigkeit einmal genau anzusehen. Der „Tiger" hat Caillaux darum anfallen, daß er angeblich einen Sonderfrieden mit Deutschland anstrebe, um England zu verraten. Deswegen schmachtet Caillaux in Untersuchungshaft. Liegt jetzt nicht genau dasselbe Vergehen vor? Wollte Clemenceau nicht den Sonderfrieden mit Oesterreich-Ungarn, um Italien zu verraten? Aber Clemenceaus Schuld ist größer. Er ist es ja gewesen, der solche Verhandlungen zum todeswürdigen Verbrechen gestempelt hat. Er hat die ganze Temperatur in Frankreich auf den Siedepunkt getrieben und jeden als Verräter erklärt, der vom Frieden auch nur spricht. Das sieht er jetzt wohl selber ein, und darum lügt er nicht nur, sondern er schimpft auch gewaltig auf Oesterreich-Ungarn, das mit seinen Friedensbemühungen die ganze Welt ermüde. Wie hoch steht demgegenüber Graf Czernin da, der das ehrliche Friedensstreben der Mittelmächte offen zugibt. Jawohl, der österreichisch-ungarische Botschafter Graf Mensdorff hat in der Schweiz mit dem General Smuts verhandelt. Die Mittelmächte haben ja nie einen Hehl daraus gemacht, daß sie einen ehrenvollen Frieden anstreben. Alle Winkelzüge und Hinterhältigkeiten der Ententestaatsmänner aber sind gescheitert. Sollte daraus nicht auch Herr Wilson zu lernen vermögen? Aber wir haben gute Worte genug an unsere Feinde verschwendet. Sie wollten nicht hören, und so reden wir wieder die laut vernehmbare Sprache der Kanonen mit ihnen, und wir werden in dieser Sprache so lange und so eindringlich auf sie einreden, bis sie endlich friedensbereit sind. Inzwischen mögen Frankreich und die Entente sehen, wie sie mit dem Fall Clemenceau zurecht kommen.

Die Sozialdemokratie für den vollen Sieg.

Wilsons neueste Niederbor-Rede hat das führende sozialdemokratische Organ, den „Vorwärts", zu einem höchst beachtenswerten Leitartikel veranlaßt. Unter der Ueberschrift „Gewalt gegen Gewalt" wird auseinandergesetzt, daß, wenn Herr Wilson es nicht anders haben will, alle Mittel des Kriegs dafür einzusetzen sind, daß Deutschland seine Feinde friedensbereit macht: „Entweder es gelingt in absehbarer Zeit, den Krieg im Westen mit militärischen Mitteln zum Abschluß zu bringen oder die Zukunft liegt dunkel vor uns . . . es ist jetzt keine andre Lösung der Weltwirren zu sehen, als der erhoffte volle deutsche Sieg auch im Westen . . . so ist die Entwicklung des Weltkriegs auf eine zwangsläufige Bahn gedrängt, auf der nur noch die Entscheidung der materiellen Machtmittel gilt . . . wieder sind die Dinge auf beschwerte Spitze gestellt. Und dem auch über Gräbern noch Hoffenden zeigt Wilson den ganzen furchtbaren Ernst der Lage. Ist doch seine ganze Rede auf den Ton gestimmt: Wir oder sie? Und darauf gibt es dann freilich nur eine Antwort, daß wir es nicht sein wollen, die auf der Strecke bleiben. . . Jetzt gibt es keinen andern Weg zum Frieden, als den, über den uns verheißenen militärischen Sieg. Es ist nicht anzunehmen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten auf solches Echo gerechnet hat. Vielleicht glaubte er, uns durch die groben Töne, die er wieder einmal von sich ließ, bis ins Mark zu erschrecken. Durch die Ausführungen des „Vorwärts", die ihm ja wohl auf irgend einem Wege in absehbarster Zeit bekannt werden dürften, wird ihm zu Gemüte geführt werden, wie in Deutschland das ganze Volk bis zum letzten Mann entschlossen ist, gegenüber der bösartigen Hartnäckigkeit, die den Krieg um jeden Preis will, bedingungslos mit Gewalt zu vergelten. Lange genug hat das deutsche Volk geglaubt, daß unsere Feinde vernünftig genug sein werden, einen Verständigungsfrieden anzunehmen. Da diese Rechnung falsch gewesen zu sein scheint, bleibt uns nichts anderes übrig, als das Schwert niederfallen zu lassen. Daß wir das auf eine besonders gute Weise zu tun vermögen, zeigen die Kämpfe der letzten vierzehn Tage. Sie werden fortzuführen sein, bis — wie das offizielle Blatt der Sozialdemokratie sagt — „zum vollen Sieg auch an der Westfront". Die Sozialdemokratie für den vollen Sieg! — das ist das Ergebnis des Kriegswahns der Entente. Wir sind es zufrieden, und wir sind gewiß, daß in absehbarer Zeit die Herren in London, Paris und Washington ihre Verderblichkeit bedauern werden.

Der Fall Beerfelde.

Vor einiger Zeit ist Hauptmann v. Beerfelde verhaftet worden, der die Denkschrift Lichnowskys an eine Reihe von Persönlichkeiten versandt hatte, doch wird erklärt, daß die Verhaftung mit der Angelenheit des Fürsten Lichnowsky nicht oder höchstens indirekt zusammenhänge. Inzwischen soll sich das belastende Material gegen Beerfelde so verdichtet haben, daß gegen ihn ein Verfahren wegen Anstiftung zum Landesverrat anhängig gemacht worden ist.

Englische Vermutungen.

bb. **Haag**, 9. April. Der englische Kriegsberichterstatter Gibbs drahtet von der Westfront: Der Feind hält gewisse Abschnitte unserer Front dauernd unter schwerem Artilleriefeuer. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Deutschen einen kräftigen Vorstoß machen, um unsere Verteidigungswerke in der Umgegend von Arras zu umzingeln und gleichzeitig auf Amiens vorzudringen. Sie rechnen wahrscheinlich damit, unsere Stellungen von Albert an bis oberhalb des Ancre-Tales durchbrechen zu können.

Der englische Militarismus in Kanada.

bb. **Haag**, 9. April. „Daily Telegraph" meldet aus Montreal: Vorläufig sind die Unruhen in Quebec unterdrückt worden. Am Samstag wurden zahlreiche Rädelsführer hauptsächlich wegen Tragens von Waffen verhaftet, später aber zum größten Teil wieder freigelassen. Die Regierung ist fest entschlossen, die Dienstpflicht in ganz Kanada durchzuführen. In der Stadt Quebec liegt eine starke Militärmacht.

bb. **Berlin**, 9. April. **Wie der „Voss. Ztg." aus Nordfinnland gemeldet wird, ist es jetzt Tatsache, daß Truppen aus Petersburger Regimentern und Roten Gardisten zusammengezogen Truppe von rund 9000 Mann nach dem Norden entsandt hat, ... nach Nordfinnland einbrechen soll. Britische Offiziere und britischer Kriegsbedarf sind dieser gegen Finnland bestimmten Angriffstruppe von Kem aus zur Verfügung gestellt worden, wo die Engländer vier Ausrüstungsstellen für Waffen und Heeresbedarf eingerichtet haben.**

Pflege einer einfacheren, volkstümlichen Musik in diesen Vereinigungen für die breitere Masse unseres Volkes, vor allem auch als Vorstufe für die Erfassung schwieriger Werke, darf nicht unterschätzt und bei einer Würdigung des Musiklebens unserer Stadt nicht übergangen werden. Aber auch die in dem Aufsatz schon erwähnte Unzulänglichkeit der durchschnittlichen musikalischen Vorbildung in den Jugendjahren macht es erforderlich, die Grenzen des Musiklebens in unserer Stadt weiter zu stecken und auch die Veranstaltungen einzubeziehen, die zur Förderung des Musikverständnisses beizutragen imstande waren, auch dann, wenn sie ihre Gaben im Rahmen geselliger Unterhaltung darboten, wie das ja auch im Familienkreise fast durchweg und in vielen Gesangvereinen der Fall ist. Leider gehören diese Bildungsgelegenheiten — in Betracht kommen vornehmlich das Stadttheater, die städtische Kapelle und die Volksunterhaltungsabende — vorläufig der Vergangenheit an. An diese Einrichtungen, die mit der Ungunst und Kleinheit unserer früheren Verhältnisse zu rechnen und zu kämpfen hatten, mit dem strengen Maßstab der Kunst herantreten zu wollen, würde aus mancherlei Gründen ungerechtfertigt sein. Was sie aber an gelegentlicher oder planmäßiger Erziehungs- und Kleinarbeit für die breitere Masse bedeuteten, kommt uns erst jetzt recht zum Bewußtsein, da sie uns fehlen. Ob der Aufschwung an der Spitze unseres Musiklebens diese Verluste wettzumachen imstande ist, ist nicht anzunehmen. Das um jene Zeit aufgekommene Kino hat den größeren Teil der Jugendlichen und viele Erwachsene in seinen Bann gezogen, woraus sich nur wenige werden wieder befreien lassen.

Das Stadttheater, das kurze Zeit nach seiner Erwerbung durch die Stadt seine Pforten schließen mußte, war ungeachtet seiner Mängel eine Stätte und ein Mittelpunkt mancher künstlerischen und geistigen Bestrebungen. Trotz der geringen ihm zu Gebote stehenden Mittel konnte in den letzten Jahren neben dem Schauspiel auch die Operette in den Spielplan aufgenommen werden. Die durch den Krieg veranlaßte Stillegung der städtischen Kapelle, die nach dem unlerdes erfolgten Tode ihres unermüdlichen Unternehmers und verdienten Leiters wohl zu einer endgültigen werden dürfte, wird uns erst nach dem Kriege recht zum Bewußtsein kommen. Die den gegebenen Verhältnissen nach gewiß anerkennenswerten Leistungen im Konzertsaal, auch bei den Aufführungen unsers Musikvereins, im Theater, unter den schattigen Bäumen des Wilhelmsplatzes, des Schützenhofes und Waldfriedens, bei festlichen Gelegenheiten haben an ihrem Teile in den weitesten Kreisen unserer Bevölkerung nicht nur gute Unterhaltung geboten, sondern auch Freude und Verständnis an Musik geweckt und das Kennenlernen von Musikwerken vermittelt. Der verhältnismäßig geringe Zuschuß der Stadt war daher durchaus nutzbringend angelegt.

Die Volksunterhaltungsabende, die unter reger Anteilnahme der Bürgerschaft und Stadtvertretung ins Leben gerufen waren, sollten durch Wort, Bild und Ton den breiten Volksschichten edle Unterhaltung bringen und im weiteren Sinne auch der Kunst dienen. Sie boten vor allem den zahlreichen Männergesangvereinen Gelegenheit, ihre Lieder auch einem größeren Zuhörerkreise zugänglich zu machen. Obwohl der große Saal des Schützenhofes gewöhnlich schon vor Beginn der Veranstaltung dichtbesetzt war, so gelang es doch nicht, über den Mittelstand hinaus die breiteren Volksschichten herbeizuziehen, so daß der eigentliche Zweck nicht erreicht wurde. Das Ergebnis ist jedenfalls auch lehrreich für die Versuche, die breiteren Volksschichten für die Musikveranstaltungen zu gewinnen. Mit der Hinzufügung des Wortes Volk ist es nicht getan. Erwähnt sei hier, daß der hiesige Lehrerverein, der neben dem Ausschuß als Hauptförderer hinter der Veranstaltung stand, späterhin an anderer Stelle neben Vortragsreihen allgemein wissenschaftlicher auch solche musikwissenschaftlichen Inhalts veranstaltete, um damit das musikalische Leben in unserer Stadt zu befruchten. Auch der Gewerbeverein, dessen Bedeutung für das kulturelle Gebiet gelegentlich der Ausstellung für „Häusliche Kunst" auf neue bestätigt wurde, hatte vor dem Kriege angefangen, das Gebiet der Musik in den Bereich seiner Tätigkeit einzubeziehen. Wenn diese Bestrebungen während des Krieges nicht weiter verfolgt wurden, so steht doch zu erwarten, daß das nach dem Kriege in erhöhtem Maße geschieht. Im nächsten Abschnitt wird darauf zurückzukommen sein.

Als letzter Grund, der für eine Verbreiterung der Grundlage unsers Musiklebens spricht, ist die Tatsache anzuführen, daß die Stadtvertretung in stärkerer, führender Weise an seine Förderung herantreten will, was vor allem aus der Anstellung eines besonderen städtischen Musikdirektors zu ersehen ist. Daß das in einer alle Volksklassen umfassenden Weise geschieht, daß auch den Kreisen, denen Zeit, Muße, Mittel und Bildungsgelegenheiten für eine Betätigung in der Kunst oder für ihren Genuß nur in geringem Maße zur Verfügung stehen, neue Wege und Möglichkeiten erschlossen werden, braucht wohl kaum betont zu werden. Unser städtischer Musikdirektor hat in der kurzen Zeit seiner hauptamtlichen Tätigkeit gelegentlich der Rathauseinweihung die Männerchöre und bei der Reformationsfeier die Kirchenchöre zu einer gemeinsamen Bewältigung erweiterter Aufgaben zusammengefaßt und damit bestätigt, daß er die Hebung unsers gesamten Musikwesens unserer Stadt mit Rat und Tat fördern will. Das wird unser Musikleben, das vor und während der Kriegszeit schwere Einbußen erlitten hat, aussichtsreicher gestalten und auch diejenigen gewinnen, die bei der Gründung der neuen Stelle vor einem Jahre von erheblichen Zweifeln und Bedenken beseelt waren, nicht hinsichtlich der Person ihres Inhabers, wohl aber im Hinblick auf die Ausgestaltung des Arbeitsgebietes.

(Schluß folgt.)

Herford und Minden-Ravensberg.

10. April.

Das Eiserne Kreuz an Herforder.

Dem Grenadier H. Brandt, Hochstraße 15 wohnhaft, wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen. Er steht bei dem Garde-Grenadier-Regt. 5 im Felde.

st. **Beschlagnahme von Lumpen.** Es ist eine neue Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art am 9. April 1918 in Kraft getreten. In dieser Bekanntmachung sind die verschiedenen Bestimmungen über die Beschlagnahme, Bestandserhebung und die Höchstpreise bei Lumpen und neuen Stoffabfällen einheitlich zusammengefaßt, sodaß gleichzeitig die früher erlassenen Bekanntmachungen Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, W. IV. 950/4. 16. K. R. A. vom 1. Mai 1916, W. IV 1900/11. 16. K. R. A. vom 1. Januar 1917, W. IV. 1950/11. 16. K. R. A. vom 25. Januar 1917 und W. IV. 2900/9. 17. K. R. A. vom 6. November 1917 aufgehoben worden sind. Im allgemeinen verbleibt es bei der bisherigen Regelung des Verkehrs mit beschlagnahmten Lumpen und neuen Stoffabfällen. Im einzelnen enthält die neue Bekanntmachung allerdings verschiedene Abweichungen gegen die bisherigen Verordnungen. Es ist näher bestimmt worden, was unter Lumpen und neuen Stoffabfällen zu verstehen ist. Des weiteren ist die Meldepflicht auf alle beschlagnahmten Gegenstände ausgedehnt worden, deren Vorräte mindestens 100 Kg. betragen. Die Höchstpreise haben Veränderungen erfahren. Insbesondere sei darauf hingewiesen, daß auch alle aus dem Auslande stammenden unter die Verordnung fallenden Lumpen und neuen Stoffabfälle von der Beschlagnahme betroffen werden. Der genaue Wortlaut der neuen Bekanntmachung ist in der Herforder Zeitung heute nachzulesen.

= **Unsere Spinnstoffversorgung.** Aus Berlin wird uns berichtet: Auf dem Gebiet der Verarbeitung von Zellulose zu Faserstoffen ist in neuester Zeit ein Erfolg errungen worden, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Wenn kürzlich von berufener Seite im Reichstag der Erwartung Ausdruck gegeben wurde, daß die Lösung des Problems, einen wesentlichen Bedarf an Spinnstoffen aus unseren Wäldern decken zu können, als erreichbar anzusehen sei, so dürften die in diesen Worten ausgesprochenen Hoffnungen an die letzten technischen Fortschritte auf dem Gebiet der Holzverwertung anknüpfen. Daß auch auf diesen Gebieten mit größerem Eifer an der Erzeugung heimischer Spinnfasern gearbeitet wird, zeigt gegenwärtig die Faserstoffausstellung in Berlin. Freilich sind noch bei weitem nicht alle vorhandenen Möglichkeiten auf diesem Gebiet ausgenutzt. So läßt sich unsere heimische Lupine, die auch auf dem ärmsten Boden wächst, in großem Umfang zur Beschaffung von Pflanzenfasern verwenden. Würde man etwa die Hälfte des in Deutschland vorhandenen kulturfähigen Oedlandes mit Lupinen anbauen, dann könnte man daraus einen Ertrag von 1,6 Millionen Tonnen Stroh und 1,2 Millionen Tonnen Körner erzielen. Aus dem Stroh wären 100 000 Tonnen Fasern zu gewinnen, womit wir die Hälfte unserer Einfuhr an Jute im Werte von 60 Millionen Mark ersetzen könnten. Die im Boden verbleibenden Rückstände der Lupinen enthalten auf den Hektar 60 Kilogramm Stickstoff, womit 50 Doppelzentner Kartoffeln erzeugt werden können. Der geerntete Lupinensamen und das Strohkraftfutter würden uns Kraftfuttermittel liefern, die einen sehr bedeutenden Teil der aus dem Ausland bezogenen Futtermittel ersetzen. Die Rohstoffrage bietet also durchaus keinen Anlaß zum Pessimismus.

kk. **Ein städtisches Wohlfahrtsamt.** Die Stadt Frankfurt a. M. beabsichtigt durch Ortsstatut ein städtisches Wohlfahrtsamt zu gründen, dem in erster Linie die Ausübung der offenen und geschlossenen Armenpflege sowie die Verteilung der ihm überwiesenen Stiftungen und Fonds übertragen werden soll, sowie die Bearbeitung der vorbeugenden Fürsorge und Wohlfahrtspflege, soweit für diese keine besonderen Aemter bestehen. Insbesondere hat das Amt auch die Fürsorge für Wanderer zu übernehmen, für Erwerbsbeschränkte, für Lungen-, Geistes-, Nerven-, Geschlechtskranke und Trinker und endlich die individuelle Wohnungsfürsorge. Das Amt soll zusammengesetzt werden aus mindestens drei Magistratsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden des Jugendamts, dem Oberstadtarzt, mindestens zehn Ortseinwohnern, von denen mindestens zwei Stadtverordnete sein müssen, je drei Armenvorsteher und Vertreter der privaten Fürsorge und zwei Frauen.

= **Höchstpreise für Süßigkeiten.** Wie angekündigt, hat das Kriegsernährungsamt Herstellung, Groß- und Kleinhandel mit Zuckerwaren unter eine Höchstpreisordnung gestellt. Danach gelten von jetzt ab folgende Preise beim Verkauf an Verbraucher: 1,80 *M* für 1 Pfd. billigster Art, Hustenbonbons und Bonbons ohne Säure 2,20 *M* für 1 Pfd. besserer Art und mit Säure, 2,50 *M* für 1 Pfd. bessere Sorten, eingewickelt, 3 *M* für 1 Pfd. gefüllte Sorten oder Rahmkaramellen. Ueber 3 *M* darf kein Händler mehr für 1 Pfund hartausgekochter Bonbons fordern. Weiche Fondantbonbons dürfen 2.20 *M* für einfache und 3,50 *M* für gefüllte, überzogene, kosten.

= **Saatkartoffeln** können gegen Saatscheine in der Markthalle gekauft werden. Die Saatscheine werden im Rathaus, Zimmer 11, ausgestellt.

= **Herforder Heimatspende.** Die Heimatspende für das westfälische Rote Kreuz 1918 hat in der Stadt Herford den Betrag von 2405,14 *M* ergeben. Allen denen, welche zu diesem guten Ergebnisse beigetragen haben, sei an dieser Stelle herzlichst gedankt.

= **Heimische Kriegsanleihezeichnung.** Die Firma J. Elsbach u. Co. A.-G., Herford, zeichnete zur 8. Kriegsanleihe den Betrag von 350 000 *M*.

p. **Wer kennt den Eigentümer des Messers?** In der Nacht zum 9. d. Mts. sind in der Salzuflerstraße an zwei Stellen Einbruchsdiebstähle verübt worden. Der Täter — in beiden Fällen handelt es sich um denselben — hatte es lediglich auf Geld abgesehen. In dem einem Hause sind ihm auch 200 *M* in die Hände gefallen. Am Tatorte ist ein Messer gefunden. Dieses ist zur Ansicht in dem Schaufenster des Fleischermeisters Pracht, Bäckerstraße, ausgestellt. Personen, die den Besitzer dieses Messers kennen, werden gebeten, unter Zusicherung der Verschwiegenheit und einer Belohnung Meldung zu erstatten bei der hiesigen Kriminalpolizei, Rathaus, Zimmer 14.

Stadt Bünde.

Bünde, 9. April. Zigarrenfabrikant Carl Warmann ist zum Stadtverordneten der 2. Abteilung gewählt.

Bünde, 9. April. Die Haussammlung der Heimatspende für das Rote Kreuz hat in der Stadt Bünde die Summe von 2094,30 *M* ergeben.

Bünde, 9. April. Zigarrenfabrikant Theodor Baster: ist zum stellv. Mitglied des Sparkassenvorstandes gewählt worden.

bo. **Minden,** 9. April. Mit dem Eisernen Kreuz 1. Kl. wurden ausgezeichnet: Vizewachtmeister der Res. und Komp.-Führer Lagemann aus Minden und Oberfeuerwerker Francke aus Todtenhausen bei Minden.

Lippische Fürstentümer.

Lage, 9. April. Verhaftet und dem hiesigen Amtsgerichtsgefängnis zugeführt wurden durch Wachtmeister Weber drei Diebe aus dem Amte Lage, welche sich in Müssen, Breitenheide, Wadden-Hühner sowie Lebensmittel unrechtmäßig angehausen. Lopshorn usw. bei Landwirten Schweine, eignet hatten.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Braunschweig, 9. April. Zu Gunsten der Hinterbliebenen von gefallenen Braunschweigern stellt der Kommerzienrat Friedrich Ritter v. Voigtländer in Braunschweig dem herzogl. Staatsministerium 100 000 *M* zur Verfügung. Die hochherzige Spende wurde dem braunschweigischen Landesausschuß der Nationalstiftung zur bestimmungsgemäßen Verwendung überwiesen.

Krefeld, 9. April. Die Telephonistin Rehwaldt, die in der Kaserne eines hiesigen Landsturmbataillons die Telephonzentrale bediente, war dort mit einem Unteroffizier, einem verheirateten auswärtigen Manne, bekannt geworden. Zwischen den beiden hatte sich ein Liebesverhältnis entwickelt. Gestern abend besuchte die Rehwald den Unteroffizier in seiner Wohnung, wo zwischen den beiden eine Auseinandersetzung stattfand. Die Rehwaldt gab im Verlaufe dieser Auseinandersetzung auf den Unteroffizier einen Revolverschuß ab, der ihn ins Herz traf und auf der Stelle tötete. Nachdem sie sah, was sie angerichtet hatte, brachte sie sich selbst mit der Schußwaffe eine tödliche Verletzung bei. Sie wurde ins Krankenhaus geschafft.

Gelsenkirchen, 7. April. Gestern nachmittag 4½ Uhr fand der Militärflieger Stommel durch Absturz über Gelsenkirchen einen jähen Tod. Stommel flog in etwa 1500 Meter Höhe, als sich plötzlich ein Flügel des Zweideckers löste. Die Maschine stürzte sofort mit rasender Geschwindigkeit über dem Weichbild der Stadt ab, in den Hof eines Hauses in der Querstraße, wo der Motor einen Meter tief eindrang. Der Verunglückte konnte nur als Leiche geborgen werden. Stommel stammt aus Rotthausen. Er war nicht nur Fliegerkreisen, sondern auch allgemein sehr beliebt.

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Saatkartoffeln.

Saatkartoffeln, Industrie und Sechswochen, können in der Markthalle gekauft werden.

Die Saatscheine werden auf Zimmer Nr. 11 des Rathauses ausgestellt.

Herford, den 9. April 1918.

Der Magistrat.

Haferflocken und Zucker für Säuglinge.

Die Haferflocken und der Zucker für Säuglinge sind bis auf weiteres in den nachstehenden Geschäften zu kaufen:

Geschw. Fesemeyer, Lübberstraße.
Heinrich Rolting, Rennstraße.
Hermann Ebmeier, Radewiger Straße.

Herford, den 9. April 1918.

Der Magistrat.

Steuerpflichtige

lassen ihre Einsprüche, Berufungen und andere Eingaben in Steuerangelegenheiten vielfach durch Mittelspersonen anfertigen, wofür diese nicht selten beträchtliche Gebühren beanspruchen.

Um den Steuerpflichtigen diese unnötigen Kosten zu ersparen, weise ich darauf hin, daß die bezeichneten Eingaben **im Geschäftszimmer der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission (Kreishaus II)** vormittags 9—12 Uhr mündlich angebracht werden können.

v. Borries.

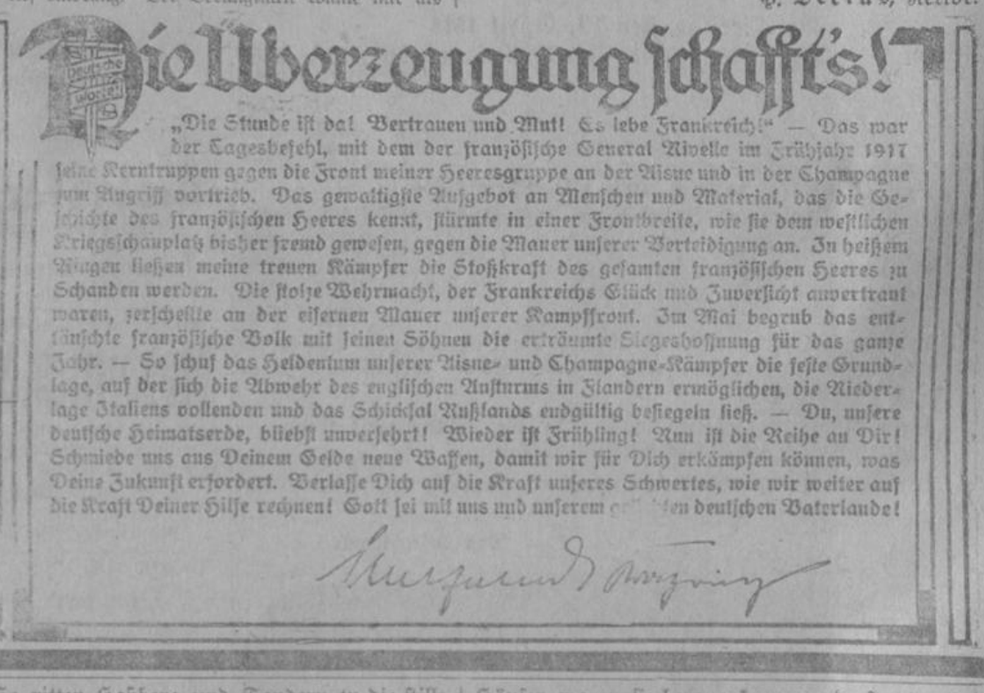
Städt. gewerbl. Fortbildungsschule.

Die Anmeldung und Prüfung der schulpflichtig werdenden Lehrlinge und Arbeiter der städt. gewerbl. Fortbildungsschule soll stattfinden für Fortbildungsschule I, Wilhelmsplatz, am Freitag, den 12. April, abends 7 Uhr, für Fortbildungsschule II, Unter d. Linden, an demselben Tage, abends 7 Uhr.

Bei der Anmeldung ist das Schulabgangszeugnis vorzulegen. Zum Besuch verpflichtet sind sämtliche im Stadtgebiet beschäftigten gewerbl. Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter — § 1 des Ortsstatuts). Die Schulpflicht endigt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre.

Der regelmäßige Unterricht beginnt wieder am Montag, den 15. April.

H. Decius, Rektor.



Der tolle Haßberg.

Original-Roman von H. Courths-Mahler.

[illegible]liche Formel für den Schutz des Inhaltes in den Vereinigten Staaten:
[illegible]right 1915 by Greiner & Comp., Berlin W. 38.
(Nachdruck verboten).

[illegible]ondern blickte rasch auf.

„Außer dem, was Du selbst erzähltest, weiß [illegible]ichts zu berichten," versetzte er hastig.

Haßberg saß eine Weile in sich versunken da. [illegible]n richtete er sich auf und sah Trebin mit [illegible]nenden' Augen an.

„Wenn Du Deiner Braut wiederschreibst, [illegible], dann bitte, bestelle einen ergebenen Gruß [illegible] mir und bitte sie, auch an Fräulein Baldus [illegible] ihre Tante einen Gruß zu übermitteln," [illegible]e er.

„Das tu ich gern, Hans. Du hast wohl keine [illegible] erhalten?"

Ein bitteres, wehes Lächeln zuckte um Haßbergs Mund.

„Nein, an mich denkt kein Mensch. Wer soll [illegible]auch schreiben?"

Tondern warf einen scheuen Seitenblick in [illegible]bergs Gesicht. Dann erhob er sich und [illegible]erte zusammen.

„Es ist scheußlich kalt geworden, ich muß mir [illegible]renig Bewegung machen."

„Warte doch, Heinz, wir kommen mit. Vielleicht bekommen wir drüben bei den Kameraden [illegible]einen warmen Schluck!" rief ihm Trebin [illegible]

[illegible]r faßte Haßberg unter den Arm.

„Komm, Hans, wir wollen ein bißchen ver[illegible]gt sein."

Haßberg sah aber aus, als könne er niemals vergnügt sein. Auch als sie mitten unter den fröhlichen Kameraden saßen, blieb Haßberg still und in sich gekehrt. Er merkte nicht, daß Tondern ihn immer wieder von der Seite ansah, als quäle es ihn, daß Haßbergs Gesicht so blaß und düster war. Während alles um sie her heiter und vergnügt war, trotzdem man von ferne immerfort Kanonendonner hörte, blieben Haßberg und Tondern stumm. Sie dachten beide an Regina Baldus — aber das, was sie dachten, war recht verschieden.

„Was Haßberg wohl mit mir anfangen würde, wenn er wüßte, was ich Regina Baldus gesagt habe," dachte Tondern.

* * *

Einige Tage später — das Weihnachtsfest, das mit gemischten Gefühlen und so gut es ging, gefeiert worden, war vorüber — unternahm Haßberg einen nächtlichen Patrouillenritt, um auszukundschaften, ob ein dem Anschein nach verlassenes Dorf, das man in der Ferne entdeckt, nicht etwa vom Feinde besetzt sei. Dieses Dorf war für die anrückenden deutschen Truppen als Stützpunkt wichtig. Wegen des stürmischen Wetters konnten die Flieger nicht aufsteigen, um auszukundschaften, ob sich etwa feindliche Truppen in dem Dorf verborgenhielten. So erbot sich Haßberg, an das Dorf heranzureiten und festzustellen, ob es besetzt sei oder nicht. Inzwischen blieben die Truppen hinter einem Waldgelände liegen, bis Haßberg Kunde bringen würde.

Einer der Kameraden sollte ihn begleiten. Tondern und Trebin meldeten sich zu gleicher Zeit freiwillig.

Da sich aber nur einer an dem Ritt beteiligen sollte, losten sie, wer zurückbleiben sollte. Das Los traf Trebin.

So ritten Haßberg und Tondern in die stille Winternacht hinaus.

Sie sprachen nicht viel miteinander, nur zuweilen teilten sie sich leise ihre Beobachtungen mit. Sie mußten mit allen Sinnen scharf ausspähen, damit ihnen nichts entgehe.

So näherten sie sich allmählich dem wie ausgestorben daliegenden Dorfe. Aber sie trauten der tiefen Stille nicht.

Zerrissene Wolken zogen am Himmel dahin und ließen zuweilen einen matten Mondschimmer auf die Erde fallen. Da gab gerade nur Licht genug, daß die beiden Offiziere sich leidlich orientieren konnten.

Die Hufe der Pferde waren umwickelt, damit der Hufschlag nicht zum hören sei.

Unweit des Dorfes breitete sich ein Gehölz aus. Das hatten sie gerade erreicht, als der Mond für eine Weile voll und klar aus den Wolken trat. Im Schutz der Bäume ritten sie im Schritt weiter, solange der Mond den Weg erhellte. Als dieser sich aber wieder versteckte, stiegen sie von den Pferden und befestigten die Zügel an einem Baum.

Nun lag am Ausgang des Gehölzes ein freier, ungeschützter Weg vor ihnen, der bis zum Dorfe hinüberführte.

War das Dorf wirklich von Feinden besetzt, dann mußte ihr Nahen auf diesem Wege bemerkt werden, wenn sie ritten oder aufrecht gingen. Hüben und drüben säumte ein Graben den Weg ein. Vorsichtig, jedes Geräusch vermeidend, krochen sie in den Graben hinab und schlichen Schritt für Schritt auf Händen und Füßen laufend, an das Dorf heran.

Noch immer kein Laut, kein Lebenszeichen aus dem Dorfe. Fast bis an die ersten kleinen Häuser waren sie herangekommen, da stutzten beide zu gleicher Zeit und legten sich platt an die Böschung des Grabens. Sie hatten den Klang leise sprechender Männerstimmen vernommen.

Franzosen!

Atemlos lauschten die Offiziere.

Und in der Stille der Nacht vernahmen sie ein Wispern und Raunen, das ihnen die Anwesenheit vieler Menschen verriet, die gleichfalls jedes Geräusch zu vermeiden suchten.

Auf dem Bauche kriechend, schlichen sich die beiden Offiziere bis dicht an das erste Haus heran. Da sahen sie, als der Mond wieder zwischen den Wolken hervortrat, französische Offiziere dicht vor dem Hause zusammenstehen. Sie unterhielten sich halblaut. Aber weder Haßberg, noch Tondern verstanden, was sie sprachen.

Haßberg bedeutete Tondern durch ein Zeichen, zurückzubleiben. Er selbst glitt lautlos und langsam noch näher heran, bis er verstehen konnte, was die Offiziere sprachen.

Und da hörte er, daß die Franzosen genau unterrichtet waren, daß deutsche Truppen ihnen gegenüber lagen.

Einer der Offiziere, wahrscheinlich der Anführer der Truppe, gab allerlei Befehle an die übrigen Herren. Aus diesen entnahm Haßberg, daß die Franzosen im Morgengrauen einen Ueberfall der Deutschen planten.

Haßberg wußte genug. Nun galt es, so schnell als möglich zurückzukehren. Noch in der Nacht mußten die deutschen Truppen versuchen, den Franzosen zuvorzukommen und das Dorf zu umzingeln.

(Fortsetzung folgt.)

Ahmsen, den 9. März 1918.

Wir erhielten die traurige Nachricht, daß mein innigstgeliebter Sohn, unser herzensguter Bruder, Schwager und Onkel, der Landsturmmann

Heinrich Wallmeier

Inhaber des Eisernen Kreuzes

im Alter von 26 Jahren am 21. März d. Js. den Heldentod gestorben ist.

In tiefem Schmerz namens aller Hinterbliebenen

Frau Ww. Wallmeier,
geb. Stranghöner.

Städtischer Butterverkauf.

Der Butter-Verkauf in der

Turnhalle am Wilhelmsplatz

findet in nachstehender Reihenfolge statt:

Am Donnerstag, den 11. April 1918

nachm. von	1—2 Uhr	an die Inhaber der Butterkarten Nr.	8761—9612
" "	2—3 "	" " " " " " "	9613—10586
" "	3—4 "	" " " " " " "	1—721
" "	4—5 "	" " " " " " "	722—1484
" "	5—6 "	" " " " " " "	1485—1916

Am Freitag, den 12. April 1918

nachm. von	1—2 Uhr	an die Inhaber der Butterkarten Nr.	1917—2600
" "	2—3 "	" " " " " "	2601—3283
" "	3—4 "	" " " " " "	3284—4000
" "	4—5 "	" " " " " "	4001—4720
" "	5—6 "	" " " " " "	4721—5467

Am Sonnabend, den 13. April 1918

nachm. von	1—2 Uhr	an die Inhaber der Butterkarten Nr.	5468—6072
" "	2—3 "	" " " " " "	6073—6680
" "	3—4 "	" " " " " "	6681—7436
" "	4—5 "	" " " " " "	7437—8182
" "	5—6 "	" " " " " "	8183—8760

An diesen Nachmittagen von 1—6 Uhr an die Inhaber von Sonderbezugsbescheinigungen für Kranke, soweit sie innerhalb der verflossenen 7 Tage Butter nicht erhalten haben.

Beim Kaufe ist eine Fettmarke für die Buttereinheit abzugeben und die Butterkarte ist zwecks Eintragung vorzulegen.

Das Geld und die Fettmarken sind a b g e z ä h l t bereitzuhalten.

Herford, den 9. April 1918.

Der Magistrat.

Vorbereitungsanstalt

Hannover Aegidientorplatz 4 **„Hansa"** Hansahaus Fernsprech. Nord 7335

Hannovers vornehmste und modernste Vorbereitungsanstalt für Einjähr., Primaner u. Abitur. (auch f. Damen in 6—12 Monaten.)

Gutes Schulpensionat mit steter Aufsicht u. Nachhilfe für schwäch. Schüler.

Schularbeiten unter Aufsicht kostenlos!

Glänzende Erfolge seit 1900! In den meisten Prüfungen bestanden alle! Prospekte gratis. — Sprechz. 11—12 u. 6—7 Uhr. Sonntags 11—12 Uhr.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Direktor von Rodziewitz.

Bekanntmachung.

Durchlöcherte Emaille-Kochgeschirre

kann jede Hausfrau selbst reparieren. Die Firma

Karl Gehle, Fürth II bei Nürnberg

liefert einen **feuer- und wasserfesten Emaille-Kitt** mit Gebrauchsanweisung und Garantieschein.

Ein Versuch zeigt in überraschender Weise die großen Vorteile dieser neuesten Erfindung.

Nur bei Voreinsendung von 1 Mk. franko, bei 3,50 Mk. 4 Stück franko.

Günstig für Ladengeschäfte u. Wiederverkäufer.

Ein neuzeitlich eingerichtetes herrschaftliches

Einfamilien-Wohnhaus

auch für zwei Familien ausreichend, sofort zu verkaufen.

Näheres unter Nr. 5758 in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Heute frisch eingetroffen:

Frühe halbl. Karotten, lange rote Wurzeln, Schlangengurken, Traubengurken, Klettergurken, Kürbis, gelbe Steckrübensaat, Pflücksalat, runde rote Rüben etc.

Heinrich Rolting,
Samenhandlung, Rennstraße.

Zwei Wohnhäuser

Johannisstraße 18 und **Renntormauerstraße 31,** für Gewerbetreibende sehr geeignet, sowie ein **Grundstück** an der Lockhauserstr., 20 m groß, zur Ausbeutung von Sand geeignet, sind einzeln zu verkaufen.

Näheres **Hansastraße 11**

Waldmeister

jeder Posten zu kaufen gesucht.

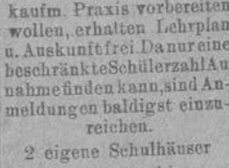
Herm. Heinr. Beckendorf,
Karlstraße.

Bohnenstangen

Baum- u. Heckenpfähle

empfiehlt

Meyer, Leopoldstr. 8



HANDELSKURSUS.

Am 8. April beginnt das 40. Schulsemester. Damen u. Herren, die sich in 6 Mon. für den Bürodienst u. die kaufm. Praxis vorbereiten wollen, erhalten Lehrplan u. Auskunft frei. Da nur eine beschränkte Schülerzahl Aufnahme finden kann, sind Anmeldungen baldigst einzureichen.

2 eigene Schulhäuser
30 Schreibmaschinen

Kaufmänn. Privatschule
Franz Kohlhase
Bielefeld, Arndtstr. 11a

Kaufe ausgekämmtes

Haar

für Kriegszwecke.

G. Kühl, Friseur, Alter Markt 14.

Jüngerer

Buchdrucker

gesucht.

Gustav Vogelsang,
Kartonagenfabrik.

Suche auf sofort mehrere gewandte

Arbeiter

Aug. Kersting,
Triebenstr. 16.

Suchen auf sofort einen jüngeren

Arbeiter

der auch mit Pferden umgehen kann.

Gebrüder Wittland,
Baugeschäft.

Gesucht einige zuverlässige

Möbeltischler

als Abteilgs.-Vorarbeiter. Gehaltsanspr., Zeugnisabschr. u. Antrittstermin erbeten.

C. W. Fricke Sohn,
Holzindustrie,
Nienburg-Weser.

Sofort 3 tüchtige

Oberbau-Schachtmeister

mit oder ohne Kolonne für meine Baustelle Hamm gesucht. Schriftliche Angebote mit Zeugnisabschriften und Lohnansprüchen an

Tief- und Eisenbahn-Baugeschäft
Fritz Leube, Hörde.

Putzfrau

(Kriegerfrau) für die Morgenstunden gesucht.

Hermann Herzfeld.

Jüngere Hilfe

für **Damenschneiderei** gesucht.

Ruschkewitz.

Schulentlassenes

Mädchen

für ganze Tage gesucht.

Nachzufragen in der Geschäftsst. d. Ztg. unt. Nr. 5793.

4—5 Zimmer-Wohnung

gesucht von Mitte April d. J. ab zum Preise bis 500 M. in guter und freier Lage.

Ausführl. Angeb. unter Nr. 5742 an die Geschst. d. Ztg.

Abgeschlossene

Etage

(neuzeitig) von kleiner Beamtenfamilie i. Preise b. 600 Mk., Nähe d. Bahn, p. 1. Juli ges. Offerten unter Nr. 5818 an d. Geschäftsst. d. Ztg.

Brinkmanns Theatersaal.

Versäumen Sie nicht, die heutige Vorstellung der

„Bunten Bühne"

zu besuchen.

Am Donnerstag, den 11. April 1918, abends 8 Uhr, wird der Syndikus der Bielefelder Handelskammer, Herr Dr. Freiherr von Ascheraden, im Brinkmann'schen Saale in Herford, einen Vortrag über:

Die wirtschaftliche Lage Deutschlands während d. Krieges unter Berücksichtigung des Bezirks der Handelskammer Bielefeld halten.

Eintritt frei.

Auch Damen sind willkommen.

Eduard Linneweh, W. Menckhoff,
Mitglieder der Handelskammer.

Blindenkonzert

zum Besten des **Reserve-Lazaretts Herford** im kleinen Saale des „Schützenhofes" **am Montag, den 15. April,** pünktlich 8 Uhr abends, ausgeführt vom:

erblindeten Pianisten **Robert Geyer,**
dem blinden Geigenkünstler **Paul Risch** und
dem blinden Konzertsänger **Emil Wieke.**

Eintrittskarten werden durch Verwundete angeboten und sind auch im Geschäftszimmer der Abteilung Schützenhof zu haben.

In Anbetracht des guten Zwecks wird um zahlreichen Besuch gebeten.

Die blinden Konzertgeber.

Vortrag

des Schriftstellers **Emil Peters-Berlin** über

„England oder wir"

Dienstag, den 16. April 1918, 8¼ Uhr abds., im **Brinkmann'schen Saale** am Renntor.

Eintrittspreis: 30 Pfg. Schülerkarten 20 Pfg.

Karten sind im Rathaus, Zimmer 59 und an der Kasse zu haben.

Herford, den 8. April 1918.

Der Aufklärungsausschuß.

Handelslehranstalt

(Kaufmännische Fortbildungsschule.)

Aufnahmeprüfung am Freitag, den 12. April, nachmittags 2 Uhr, Elisabethstraße 9. Das letzte Schulzeugnis, Feder und Papier sind mitzubringen.

Beginn des Unterrichts am Montag, den 15. April, für die Mittelstufe nachmittags 2 Uhr, für die Oberstufe abends 5½ Uhr.

Murken.

Zeichnungen

auf die

achte Kriegsanleihe

nehmen wir bis zum 18. April, mittags 1 Uhr, kostenlos entgegen.

Wegen der Flüssigmachung von Geldern für Zeichnungszwecke durch Beleihung von Wertpapieren, Schuldbuch- u Sparbuchforderungen, Hypotheken, Lebensversicherungsscheinen usw. wird an der Kasse bereitwilligst Auskunft erteilt.

Wir vermitteln auch

Kriegsanleihe-Versicherungen

bei der Provinzial-Lebens-Versicherungs-Anstalt **von Westfalen.**

Näheres ebenfalls an der Kasse.

Stadtsparkasse zu Herford.

Die ehemals

Schmalhorstsche Besitzung

Brüderstraße 16, ist sehr preiswert zu verkaufen.

Herforder Bank
Zweiganstalt der Osnabrücker Bank.

Holz-Auktion.

Am Donnerstag, den 11. April, nachm. 1 Uhr werde ich vom Abbruch des Hölling'schen Hauses, Hollandstr. 41,

cirka 100 Haufen Nutz- und Brennholz sowie div. Fenster und Türen

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.

Robert Formel, Auktionator, Hollandstr. 41.

Zeichnungen

auf die

achte Kriegsanleihe

nehme in der Zeit **bis 18. April d. J.,** mittags 1 Uhr, kostenfrei entgegen.

A. Raphaelson.

Hermania,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Sicherheitsfonds 454 614 000 Mk.

Unsere

Kriegsanleihe-Versicherung

verschafft Ihnen zu vorteilhaften Bedingungen für

einmalige Einlage oder **jährliche Zahlungen**

hohen Anleihebesitz.

Man verlange Auskunft:

Bezirksverwaltung in Bielefeld, Lutzowstraße 2, und Geschäftsstelle in Herford, Hellerweg 20.

Wir suchen für unser Büro in der Innenstadt gelegene

Geschäftsräume

Auch sind wir nicht abgeneigt, ein geeignetes Gebäude **käuflich** zu erwerben. Schriftliche Offerten mit Preisangabe erbeten.

Allg. Ortskrankenkasse Herford, Schillerstrasse 6.

Die ehemals

Kniggesche Besitzung

Brüderstraße 11, bestehend aus groß. Wohnhaus mit Garten, Bauplatz und Fabrikgebäude, ist im Ganzen oder geteilt preiswert zu verkaufen.

Herforder Bank
Zweiganstalt der Osnabrücker Bank.

Tüchtige Schlosser

für Aenderung von eisernen Munitionswagen stellen sofort ein

Lippische Fahrzeugwerke
Lemgo i. L.

Meister

mit allen Schlosser-, Schmiede- und Dreherarbeiten durchaus vertraut, wünscht sich zu verändern.

Paul Schaper, Gütersloh, Neuenkirchenerstraße 54.

Packpapier

ist wieder in allen Stärken eingetroffen.

Herforder Zeitung für Stadt u. Land.

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford. für Stadt und Land Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83. Postscheckkonto Hannover 5796.

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4jährlich 2.40 M., bei Postbezug 2.40 u. Bestellgeld.

Ausgabe B: m. „Aus großer Zeit" 45 Pf. mehr. Preis der 1spalt. Kleinzeile f. Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rehme 20 Pf. sonst 30 Pf. Reklamen die Zeile 1 M.

General-Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford — Amtlicher Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 83 — **Herford, Mittwoch, den 10. April** — **1918**

Lokales.

10. April.

Aus der Selbstverwaltung des Kreises.

In der letzten Kreistagssitzung wurden folgende Wahlen vollzogen:

a) **Schiedsmänner zur Festsetzung der Entschädigungen bei Viehseuchen für 1918:**

Amt Herford-Hiddenhausen:

1. Kolon August Lindemann, Eickum 5,
2. Kolon Plogsterdt, Falkendiek.

Stadt Bünde:

1. Schlachter August Gräfe (Vater) in Bünde,
2. Pferdehändler August Hurlbrink in Bünde.

Amt Enniglo h:

1. Kolon Karl Clausmeier Nr. 5 in Spradow,
2. Kolon Hermann Grundmann in Werfen Nr. 2.

Amt Enger:

1. Kolon Heinrich Niermann in Westerenger 6,
2. Kolon Hermann Lübke in Herringhausen Nr. 5.

Amt Gohfeld-Mennighüffen:

1. Kolon Niederstuke in Häver Nr. 5,
2. Kolon Karl Reckefuß in Jöllenbeck Nr. 2.

Amt Rödinghausen:

1. Kolon Friedrich Kollmeier in Westkilver Nr. 3,
2. Kolon Bartelheimer in Ostkilver Nr. 16.

Amt Spenge:

1. Kolon Wibbing in Spenge Nr. 3,
2. Kolon Meier zu Hellingen in Wallenbrück.

Amt Vlotho:

1. Kolon Hoberg in Valdorf Nr. 9,
2. Kolon Künsting in Solterwisch Nr. 12.

b) **Mitglieder der Kommission zur Nachprüfung der Rechnungen der Kreiskommunal- und der Kreisstraßen-Unterhaltungskasse für 1917:**

1. Sattelmeier Ebmeyer in Oldinghausen,
2. Kolon Klingenberg in Lenzinghausen,
3. Fabrikant Gustav Heinecke in Kirchlengern.

c) **Vertrauensmänner des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für 1919:**

Amtsgerichtsbezirk Herford:

1. Fabrikant Lindemann in Bustedt,
2. Kolon Peter Lindemann in Eickum,
3. Werkmeister Fuß in Westerenger,
4. Zigarrenfabrikant Droege in Spenge.

Amtsgerichtsbezirk Bünde:

1. Schlachter August Gräfe (Vater) in Bünde,
2. Werkmeister Heemeyer in Spradow,
3. Kolon Röhr in Ahle Nr. 9,
4. Gutspächter Höpker in Kilver,
5. Kolon Ottensmeier in Kirchlengern Nr. 13,
6. Kolon Wilhelm Kemner in Häver 22,
7. Kaufmann Adolf Rautenberg in Bünde.

Die im Kreise Herford belegenen Teile des Amtsgerichtsbezirks Oeynhausen:

1. Kolon Nieneier gent. Meier in Löhne,
2. Kaufmann Karl Schäffer in Jöllenbeck,
3. Gemeindevorsteher Ernst Kröger in Mennighüffen.

Die im Kreise Herford belegenen Teile des Amtsgerichtsbezirks Vlotho:

1. Kaufmann Paul Thoß in Vlotho,
2. Kaufmann Julius Heitmann in Valdorf,
3. Gemeindevorsteher Wrachtrup in Exter,
4. Maurermeister Tengeler in Vlotho,
5. Kolon Fritz Hoberg in Valdorf 9.

d) **Mitglieder des Vorstandes der Landkrankenkasse Herford für 1918/22:**

Ordentliche Mitglieder:

I. **Arbeitgeber:**

Kolon Lücking in Diebrock (Vorsitzender),
Kolon Tobusch in Herringhausen 25 (stellvertretender Vorsitzender).

II. **Versicherte:**

1. Heuerling August Barmeyer in Oldinghausen Nr. 1,
2. Hofmeister Wattenberg in Exter Nr. 48,
3. Hofmeister Schulte in Steinlacke,
4. Tischler Kleineberg in Elverdissen Nr. 70.

Stellvertretende Mitglieder:

I. **Arbeitgeber:**

1. Kolon Gräfe in Bardüttingdorf,
2. Kol. Meyer zu Siederdissen in Bischofshagen.

II. **Versicherte:**

1. Heuerling Kaspar Gießelmann in Elverdissen Nr. 4,
2. Heuerling Heinrich Mayländer in Rödinghausen Nr. 9,
3. Heuerling Heinr. Grotemeier in Holsen Nr 3,
4. Tischler Gerloff in Elverdissen 172.

Mitglieder des Ausschusses der Landkrankenkasse Herford für 1918/22:

1. Sektion Bünde:

Arbeitgeber:

Kolon Karl Tiemeier in Südlengern;

Stellvertreter:

Kolon Wilhelm Meyer in Muccum 1.

Versicherte:

Tagelöhner Friedr. Maschmann in Holsen 55,
Heuerling Fritz Hilker in Dünne 83;

Stellvertreter:

Milchfahrer Heinrich Gestring in Spradow 2,
Arbeiter Karl Hoffmeister in Bieren.

2. Sektion Herford-Hiddenhausen:

Arbeitgeber:

Landwirt und Gemeindevorsteher Detring in Elverdissen 4;

Stellvertreter:

Landwirt u. Gemeindevorsteher Niederbäumer in Sundern 1.

Versicherte:

Heuerling Möller in Diebrock 1,
Heuerling August Riepe in Hiddenhausen;

Stellvertreter:

Heuerling Heinrich Berger in Eickum 1,
Ackervogt Adolf Rolf in Oberbehme 5.

3. Sektion Enger:

Arbeitgeber:

Kolon Wilhelm Kiel in Oldinghausen 4;

Stellvertreter:

Kolon Wilhelm Install. Besenkamp 3.

Versicherte:

Heuerling Borndamm in Herringhausen 4,
Seidenweber Schlattmeier in Enger;

Stellvertreter:

Heuerling Wiedenbröker in Siele Nr. 1,
Knecht Heinrich Glied in Besenkamp 27.

4. Sektion Spenge:

Arbeitgeber:

Gemeindevorsteher Beckmann in Wallenbrück;

Stellvertreter:

Kolon Heinrich Beckhoff in Hücker-Aschen 11.

Versicherte:

Handelsmann und Neubauer H. Borgstädt in Spenge 37,
Heuerling Berkenkamp, Gut Werburg b. Spenge;

Stellvertreter:

Heuerling Heinr. Helling in Lenzinghausen 20,
Heuerling H. Bäumker in Hücker-Aschen 5.

5. Sektion Rödinghausen:

Arbeitgeber:

Rittergutspächter K. Höpker, Haus Kilver;

Stellvertreter:

Kolon Gustav Nolte in Schwenningdorf 8.

Versicherte:

Heuerling W. Schulte in Rödinghausen b. Nr. 1,
Heuerling Heinr. Osiek in Westkilver b. Nr. 10;

Stellvertreter:

Heuerling Aug. Thomas in Ostkilver b. Nr. 2,
Heuerling W. Brökemeier in Schwenningdorf 13.

6. Sektion Gohfeld-Mennighüffen:

Arbeitgeber:

Kolon Hermann Stuke in Bischofshagen;

Stellvertreter:

Kolon H. Reitemeier in Grimminghausen.

Versicherte:

Heuerling Friedr. Mettenbrink in Häver 2,
Inspektor Friedrich Nadermann, Beck;

Stellvertreter:

Knecht Friedr. Storkmeier in Löhnebeck 1,
Hausierer Ernst Kiel in Mennighüffen 392.

7. Sektion Gohfeld-Melbergen:

Arbeitgeber:

Stellvertretender Gemeindevorsteher Johannsmeyer in Bischofshagen;

Stellvertreter:

Landwirt Reckefuß in Jöllenbeck 2.

Versicherte:

Hausierer Fritz Poggenpohl in Melbergen 218,
Heuerling Christian Sander in Depenbrock 1;

Stellvertreter:

Heuerling Heinr. Arnholz in Jöllenbeck 3,
Schuldiener Friedrich Schürmeyer in Depenbrock 86.

8. Sektion Stift Quernheim:

Arbeitgeber:

Kolon Hoffmann in Rehmerohl Nr. 8;

Stellvertreter:

Kol. Chr. Bartelheimer in Klosterbauerschaft 3.

Versicherte:

Heuerling Kaspar Schütte in Quernheim 1,
Heuerling Wilhelm Kohrs in Rehmerloh 2;

Stellvertreter:

Heuerling Fr. Möhle in Quernheim 1,
Heuerling Kaspar Horstmann in Klosterbauerschaft 2.

9. Sektion Vlotho:

Arbeitgeber:

Kolon Hoberg in Valdorf;

Stellvertreter:

Kolon und Bauerschaftsvorsteher Vogelsang in Solterwisch.

Versicherte:

Heuerling Wilhelm Krumme in Exter 26,
Heuerling W. Klocke in Wehrendorf 55;

Stellvertreter:

Heuerling Friedr. Kleemeier in Valdorf 95,
Heuerling Friedr. Eickmeier in Exter 21.

lc. **Not des Kleinhandels.** Beim Reichstag sind Eingaben aus den Kreisen des Kleinhandels eingegangen, worin behauptet wird, daß durch die Bundesratsverordnung für Web- und Strickwaren vom 30. März 1916 ganz unhaltbare Zustände geschaffen sind, die für den größten Teil des Kleinhandels verheerend wirken müssen. Die Auffassung der Behörden und der Generalkommandos, daß unter angemessenem Gewinn nicht etwa ein prozentualer Zuschlag zu den Herstellungskosten zu demselben Prozentsatz wie im Frieden gemeint sei, daß der Friedensgewinn vielmehr zahlenmäßig festgestellt werden müsse und nur dieser zahlenmäßig festgestellte Betrag ohne Rücksicht auf die Höhe der Gestehungskosten und der Unkosten als allgemeiner Gewinn zugeschlagen werden würde, führe für die große Masse der selbständigen Geschäftsinhaber zu gänzlich ungenügender Verdienstmöglichkeit und zum Ruin. Als Beweis wird folgendes wörtlich angeführt: „Für einen buntgestreiften Hemdenstoff, der in der Friedenszeit 35 Pfg. im Einkauf kostete und für 50 Pfg. verkauft wurde, verlangt der Lieferant heute 2.56 Mark. Nach der Ansicht des Oberkommandos in den Marken darf man ziffernmäßig nur den Nutzen wie im Frieden, also 15 Pfg. nehmen, so daß dieser Stoff zu 2,56 Mark plus 15 Pfg. = 2.71 Mark verkauft werden müßte. Der Geschäftsmann braucht aber 7½ mal so viel Betriebskapital zur Anschaffung des Stoffes. Die Geschäftsspesen betragen allein das Vielfache des 15 Pfg.-Nutzens." Demgegenüber wird in den Eingaben erklärt, daß man die Fabrikanten und Großhändler schweres Geld verdienen lasse, während die Kleinhändler sich mit ganz ungenügendem Nutzen begnügen müßten. Der Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe beschloß, die Eingaben dem Reichskanzler als Material zu überweisen. Er lehnte aber eine Erfüllung der Wünsche des Kleinhandels in ihrer Gesamtheit ab, weil sonst wichtige Interessen der Verbraucher gefährdet würden.

— **Die Beschaffung von Hausgerät.** Nachdem bereits eine ganze Reihe von Gemeinden die Beschaffung von Hausgerät für neu zu gründende Hausstände in die Wege geleitet haben, widmen jetzt auch die staatlichen Behörden dieser wichtigen Frage ihre Aufmerksamkeit. Um einen Ueberblick über den voraussichtlich nach Friedensschluß entstehenden Bedarf zu haben, sind in einzelnen Provinzen Ermittlungen über die Zahl der während des Krieges von Kriegsteilnehmern eingegangenen Ehen durchgeführt. Diese Ermittlungen haben erwiesen, daß ein sehr großer Bedarf an Wohnungseinrichtungen für Familien des Mittelstandes vorliegen wird. Seiner Deckung stehen indessen große Schwierigkeiten entgegen. Läger an fertigen Möbeln sind in nennenswertem Umfang nicht mehr

Es eilt nicht mit der Einzahlung!

Wer will, kann die Zahlung der gezeichneten Kriegsanleihe auf die Monate April, Mai, Juni, Juli verteilen.
Wer 100 Mark zeichnet, braucht sie erst am 18. Juli zu zahlen.
Also: jeder kann zeichnen!

vorhanden, es muß also eine Neuanfertigung in großem Stil in die Wege geleitet werden. Dabei ergibt sich aber eine erhebliche Schwierigkeit, nämlich die Beschaffung von geeignetem Holz. Selbst wenn es möglich sein würde, aus unsern Wäldern und aus dem Ausland Holz in größeren Mengen zu beschaffen, so ist dieses Rohmaterial ohne weiteres noch nicht zur Verarbeitung zu Möbeln verwendbar. Normalerweise bedarf das Holz dazu einer jahrelangen Austrocknung. Es tritt mithin die Frage einer künstlichen Trocknung in den Vordergrund, deren Lösung von größter Wichtigkeit ist. Teilweise hat man bereits mit der Anfertigung von Typen-Möbeln begonnen, um durch Massenerzeugung die Herstellung zu verbilligen. Ohne größere Mittel wird die Beschaffung von Hausgerät nicht durchführbar sein. Es gilt deshalb als wahrscheinlich, daß auch der Staat angemessene Beträge hierfür zur Verfügung stellen wird. Die ganze Frage steht aber auch im engsten Zusammenhang mit der Wohnungsfrage. Falls es nicht gelingt, für die während des Krieges geschlossenen Ehen Wohnungen in dem erforderlichen Umfang zu beschaffen, ist die Lösung der Hausgerätefrage ohne Bedeutung. Beide Fragen müssen also gemeinsam behandelt werden, und zwar mit größter Beschleunigung, wenn es gelingen soll, den heimkehrenden Kriegern die Errichtung eines Hausstandes zu ermöglichen.

— **Weibliche Arbeitsvermittlung.** Die zuständigen preußischen Minister haben an die Regierungspräsidenten folgenden Erlaß gerichtet: Weil ein gutes Beamtenpersonal für die weibliche Arbeitsvermittlung die unerläßliche Voraussetzung ist für eine geordnete Rückführung der weiblichen Arbeitskräfte aus der Kriegswirtschaft in ihre früheren Berufe und in die Familie, hat das Kgl. Kriegsministerium, Kriegsamt (Kriegs-Ersatz- und Arbeitsdepartement) mit Erlaß die Kriegsamtsstellen ersucht, in engem Zusammenarbeiten mit den Zentralauskunftsstellen, den Arbeitsnachweisverbänden und den zuständigen Zivilbehörden, vor allem den Staats- und Kriegsverwaltungen, nach drücklich die Erwägungen und Hebung des Personals für die weibliche Arbeitsvermittlung zu fördern. Wie das Kriegsamt mitteilt, können wo die zuständigen Stellen nicht imstande sind, in vollem Umfange die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, für die Dauer der Geltung des Hilfsdienstgesetzes auf Antrag der Kriegsamtsstellen Zuschüsse in beschränktem Umfange aus vorhandenen Mitteln gewährt werden.

— **60 000 ℳ Honorar für einen Zahnarzt.** Ein Zahnarzt hat eine sehr wohlhabende Dame vom Juli bis September behandelt und zwei Gebißstücke für sie angefertigt. Er verlangte hierfür zunächst 60 000 ℳ, später 45 000 ℳ. Am 9. August kam er mit dem Sohn überein, daß ihm sofort 25 000 ℳ und am 1. Oktober weitere 10 000 ℳ gezahlt würden. Diese sind bezahlt. Die Dame hat später 20 000 ℳ zurückverlangt, weil der Vergütungsvertrag nichtig sei. Das Reichsgericht hat, wie in der „Deutschen Juristenzeitung" mitgeteilt wird, entschieden, daß der Honorarvertrag gegen die guten Sitten verstoße. Der Zahnarzt habe noch während des Verlaufs der chirurgischen Behandlung von der Klägerin, die damals besonders an Depression und Angstgefühlen gelitten habe, den außergewöhnlich hohen Betrag von 60 000 ℳ verlangt und auch zugesagt erhalten. Dieses an Erpressung grenzende Verhalten verletzte in grober Weise die ärztliche Standesehre. Ebenso sei auch das Abkommen vom 9. August sittenwidrig, weil auch der versprochene Vermögensvorteil übermäßig sei.

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 11. [illegible] 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Jan. 1915, 23. Juni 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl.) S 37)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§. 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Beiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch halbseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind****). Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

****) Stoffmuster, Reisemuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung*) entfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einseiten, Reißen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-A. G. in Berlin und der Kriegs Hadern A. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums jemals beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind**).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben angelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-A. G. und an die Kriegs Hadern A. G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-A. G., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, oder an die Kriegs Hadern A. G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorbenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-A. G. und Kriegs Hadern A. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorbenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-A. G. oder der Kriegs Hadern A. G. ausgestellten Reißerlaubnisscheines;
b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt***).

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) **mindestens 100 kg (hundert Kilogramm)** beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldeschein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme" zu richten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015 b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015 c, anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-A.-G. und die Kriegs-Hadern-A.-G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind bis zu 1,20 ℳ für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 ℳ für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung bis zu 0,20 ℳ für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6—10) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen

*) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

**) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königl. Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

***) Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10 zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. IV. 900/4. 16. K.R.A. vom 18. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und Stoffabfällen aller Art;

Nr. W. IV. 1900/11. 16. K.R.A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K.R.A.;

Nr. W. IV. 2900/9. 17. K.R.A. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K.R.A.;

Nr. W. IV. 950/4. 16. K.R.A. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;

Nr. W. IV. 1950/11. 16. K.R.A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. K.R.A.

Preistafel 1

(Meldeschein 4 A).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	A. a) Alte wollene Stricklumpen.	
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben, außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohair)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Wollgestricktes, grob (mit Mohair)	350
4a.	Original weiße Wollwatte, frei von Roßhaar	425
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Wasserfüchern	290
5a.	Original bunte wollene Wasserfücher, alle Farben	250
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b) Alte halbwollene Stricklumpen.	
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	375
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	200
21a.	Neue bunte halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll-(Bigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Lammfell-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	150
25a.	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben	180
26.	Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.	
29.	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Tibetlumpen.	
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte wollene ungetrennte Lumpen.	
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
41.	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	100
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53.	Alte Filzhüte	12
53a.	Alte Filz- und Tuchlatschen	6
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53 a nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.	
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.	
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbär-Abfälle)	—
	E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72a. w.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	70
72a. h.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	65
72b.	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*)	40
74.	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn u. Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	120
85b.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegsware)	90
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85 b nicht aufgeführt sind	—
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
87.	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
	J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.	
101.	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
101. a. w.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware	39
101. a. h.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102.	Alte Zwilltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
105.	Neue halbwollene Tuch- und Flausch-Abfälle	80
106.	Neue halbwollene Cheviots, Tuch- und Flausch	80
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Bürstenstreifen)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
	K. a) Alte Damenkleider-Halbwollumpen.	
109.	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, alle Farben außer weiß	50
110.	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	80
111.	Alte getrennte Warp- und Beiderwand-Halbwollumpen (wollreiche Ware)	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letztere frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	40
114.	Sonstige alte Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Damenkleider-Halbwollumpen.	
115.	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	35
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
	L.	
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 2

(Meldeschein 4 B)

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	M. Alte baumwollene Lumpen.	
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	25
122b.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	30
122c.	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
125a.	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	19
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	24
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
128.	Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	18
128a.	Alte Gladbacher Stoffe	19
128b.	Alt Englischleder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128 b nicht aufgeführt sind	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen u. Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	90
137.	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138a.	Kragen und Manschetten	40
138b.	Watteröcke, Wattedecken und Wattstücke	35
	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.	
139.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffen	100
139a.	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatistabschnitte	80
139b.	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickereistoffabschnitte	65
140.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffabschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kalisko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
152a.	Neue feldgraue Köperabfälle	60
152b.	Neue feldgraue Segeltuchabfälle	60
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
156f.	Neue bunte Kord-Abfälle (Manchester)	24
156h.	Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kameelhaarimitation)	24

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Erlös-teile (K.-M. je Mark)
	O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).		
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160	4
158.	Neue Imitat-Trikotabfälle, normalfarbig	150	3

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Grafschaft (K. M. A.-Garne)
159.	Neue sortierte Imitat-Trikotabfälle, bunt (rosa, grau, braun usw.)	150	120
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160	—
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160	130
162.	Neue sortierte Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	150	120
163.	Neue Luisiana (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150	120
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	—
165.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	110
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 57 genannten	125	—
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	—
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120	—
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110	—
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80	—
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80	—
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50	—
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	—
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—
176.	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350	—
177.	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*	80	70
178.	Neue geknüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot), beste Sorte*)	80	70
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*	130	110
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181.	Neuer Trikotschrenz und Kehricht, beste Sorte*)	50	40
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160	—
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130	—
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40	—
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110	—
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80	—
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55	—
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30	—
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30	—
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

Preistafel 3

(Meldeschein 4 G.)

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	P. Putzlappen.	
192.	Putzlappen, alte, bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30
192a.	Putzlappen aus Federzeug	30
193.	Putzlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	55
193a.	Putzlappen aus grau Kattun (122)	35
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Putzlappen, alte halbwollene	24
196.	Putzlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
	Q. Alte und neue leinene Lumpen.	
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b.	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b.	Neue feldgraue Leinendrellabfälle	60
211.	Sonstige alte u. neue leinene u. halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—
	R. Ramie-Abschnitte.	
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
	S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.	
214.	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	50
215.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70
216.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	200
217.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	100
218.	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—
	T. Tauwerk usw.	
219.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser) — für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet	225
220.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen)	60
221.	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*	65
222.	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungeteerte leinene Netze)	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*)	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bezw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224a.	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos	15
224b.	Alle Arten alte Kokosstricke usw.	22
224c.	Alte Textiltreibriemenabfälle	—
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung vom 10000 kg	22
226.	Alte Jutelumpen II, mit und ohne Scheuerlappen, bei Lieferung von 10000 kg	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10000 kg	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232a.	Alte Scheuertücher (Lavettes)	17
232b.	Alte Zementsacklumpen	6
232c.	Alte kleinstückige Kapzüchen-Emballage	25
232g.	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: lochfreies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	120
232i.	Alte Kokosmatten und -lumpen	12
	V. Verschiedenes.	
233.	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, frei von reißfähigen dunkeln, baumwollenen Kattunlumpen (Kl. 125a), bei Lieferung von 10000 kg	17
233b.	Schrenz, für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	19
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10000 kg	14
235.	Federstücke	20
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind	—
236b.	Alte Teppiche	17
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücke mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Münster, den 28. März 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 13000.

Handel mit Schweinen und Höchstpreise für Schweine.

I.

Auf Grund der Ausführungsanweisung vom 15. Oktober 1917 — VI d 1891 — zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 881) der Anordnungen des Landesfleischamtes vom 17. Oktober 1917 — A I 6 332/17 —, und vom 4. März 1918 — A I 1 239/18 — und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) bestimmen wir nach Aufhebungen der Anordnungen der Provinzialfleischstelle vom 22. November 1917 und vom 8. Februar 1918 für die Provinz Westfalen folgendes:

An- und Verkauf.

§ 1. Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kgr. darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, vorbehaltlich der in § 2 zugelassenen Ausnahme nur an den Westfälischen Viehhandelsverband und die von ihm beauftragten Händler und Vertrauensmänner erfolgen. Die Händler dürfen die Schweine nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreiskommunalverbandes, in dessen Bezirk der Ankauf erfolgt, erwerben. Sie sind verpflichtet, die angekauften Schweine dem für jeden Kreis bestimmten Vertrauensmanne für Kleinvieh sofort anzumelden und den Abruf auf Ablieferung abzuwarten. Der selbständige Weiterverkauf an andere ohne unsere Genehmigung ist verboten. Der Vertrauensmann ist gehalten, dem Vorstand des Viehhandelsverbandes wöchentlich die angemeldeten Schweine nach Benehmen mit dem Leiter des Kommunalverbandes anzuzeigen.

Die Befugnisse der Kommunalverbände in der selbständigen Aufbringung der auf sie gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) von der Provinzialfleischstelle umgelegten Schweine werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 2. Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kgr. durch einen Landwirt an einen anderen Landwirt zu Zuchtzwecken ist zulässig, sofern der für den Standort der Tiere zuständige Vorsitzende des Kommunalverbandes die schriftliche Genehmigung unter genauer Bezeichnung der Stückzahl, des Lebendgewichts und der Preise der Tiere sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Erwerbers erteilt hat. Die Genehmigungen, welche befristet und fortlaufend nummeriert sein müssen, sind bei der Beförderung mittels Wagens mitzuführen und den Polizeibeamten und Beauftragten des Viehhandelsverbandes auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei der Beförderung von Zuchtschweinen innerhalb desselben Kommunalverbandes mittels Eisenbahn oder Kleinbahn ist die Genehmigung vor der Verladung der Güterabfertigungsstelle vorzulegen, welche dieselbe mit einem Vermerk über die Zahl der verladenen Zuchtschweine und den Bestimmungsort nach Maßgabe des Frachtbriefes zu versehen hat.

Für die Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden der von der Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen anerkannten und öffentlich bekanntgemachten Hochzüchter bedarf es der im Absatz 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht, sofern die Verwendung zur Zucht und deren Ueberwachung durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes nachgewiesen ist. Der Hochzüchter ist jedoch verpflichtet, den Verkauf dem Vorstande des Westfälischen Viehhandelsverbandes unter Beifügung der vorgeschriebenen Verwendungsbescheinigung anzuzeigen.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 gelten auch für Ferkel und Läuferschweine im Lebendgewicht bis zu 25 Kgr. einschließlich, soweit sie zur Schlachtung verkauft werden.

§ 4. Der Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen im Lebendgewicht bis zu 25 Kgr. einschließlich, die zur Zucht bestimmt sind oder für die Selbstversorgung zur Aufstellung kommen sollen, unterliegt der vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 5. Die Bestimmungen der Anordnung der Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt. Sie gelten demnach auch für die in den §§ 2 und 4 genannten Zuchtschweine, Ferkeln und Läuferschweine, sofern der Handel eine Ausfuhr der Tiere aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes zur Folge hat.

Höchstpreise.

§ 6. 1. Für Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 Kgr. einschließlich darf beim Verkauf zur Schlachtung ein Preis von 1,10 ℳ für das Pfund Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden.

2. Für alle Schweine im Lebendgewicht von 15 Kgr. aufwärts ausgenommen die unter Ziffer 3 aufgeführten Tiere, dürfen beim Verkauf durch den Viehhalter nur die in Spalte 2 a—c der Anlage zur Verordnung über Schlachtvieh und Fleischpreise für Schweine und Rinder **vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319)** festgesetzten Preise, also in den Kreisen Herford Stadt und Land, Minden und Lübbecke für Schweine bis zu 70 Kgr. 62 ℳ, über 70 bis **85 Kgr. 72 ℳ, über 85 Kgr. 77 ℳ**, in den übrigen Kreisen der Provinz für Schweine bis zu 70 Kgr. 63 ℳ, über 70 bis 85 Kgr. 78 ℳ für 50 Kgr. Lebendgewicht gezahlt werden. Werden von zuständiger Stelle andere als die vorstehenden Preisbestimmungen getroffen, so treten sie nach ihrer Veröffentlichung ohne Weiteres an deren Stelle.

3. Den Höchstpreisbestimmungen unterliegen nicht:

a) Zuchtsauen und Zuchteber mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kgr. die zur Weiterzucht verkauft werden.

b) Ferkel und Läuferschweine im Lebendgewicht bis 25 Kilogr. einschließlich, die nachweislich zur Zucht bestimmt sind oder für die Selbstversorgung zur Aufstellung kommen sollen.

Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden gemäß § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Schweine, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 6 werden gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607)/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft, soweit nicht bei Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstpreise für Schlachtschweine die Strafvorschriften des § 6 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 28. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253) Platz greifen.

Inkrafttreten.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen in Kraft.

Münster, den 26. März 1918.

Provinzialfleischstelle.

gez. Graf v. Merveldt, Regierungspräsident.

II.

Die vorstehende Verordnung ist am 2. April 1918 in Kraft getreten.

Die besondere Regelung für Ferkel unter II 2 der Anordnung des Kreisausschusses vom 25. Januar 1917 und die Ergänzung vom 27. März 1918, durch die der Höchstpreis für Aufstellferkel auf 2 ℳ für das Pfund festgesetzt wurde, treten außer Kraft. Unter II 1 sind die Worte „und Schweine mit Ausnahme von Ferkeln, für welche die Bestimmung unter 2 gelten" zu streichen, da der Verkehr mit Schweinen in der vorstehenden Anordnung der Provinzialfleischstelle erschöpfend geregelt ist.

Herford, den 3. April 1918.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachung.

Einlaßkarten für die am Sonnabend, den 13. April 7 Uhr abends stattfindende

Generalprobe zur „Schöpfung" von Haydn

werden an hiesige **Minderbemittelte** zu den ermäßigten Preisen von 50 Pfg. im Rathause, Zimmer Nr. 57, vom 8. April an in den Dienststunden abgegeben.

Herford, den 4. April 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Kundenlisten für Fleischempfangsberechtigte sind neu aufzustellen. Zu diesem Zwecke befinden sich an den neuen Fleischkarten Kontrollabschnitte. Die Fleischempfangsberechtigten haben diese Kontrollabschnitte abzutrennen, auszufüllen und bei dem Schlachtermeister abzugeben, bei dem die Eintragung in die Kundenliste erfolgen soll. Die Kontrollabschnitte sind bis zum 15. April d. Js. dem betr. Schlachtermeister abzuliefern.

Herford, den 8. April 1918.

Der Magistrat.

Kainit.

Kainit wird bis auf weiteres in der Markthalle abgegeben.

Herford, den 8. April 1918.

Der Magistrat.

Eierausgabe.

Die Eiermarke 4 wird hiermit für den Landkreis Herford in Kraft gesetzt. Die Eiermarke 4 ist gültig für die Zeit vom 11. bis 15. April 1918.

Auf die Marke 4 gelangen zwei Eier zum Preise von je 28 Pfg. bei den Butteraufkaufs- und Butterabgabestellen des Kreises zur Ausgabe.

Herford, den 4. April 1918.

Der Kreisausschuß, Abt. Kriegswirtschaft.

Die Gemeindeversammlungen

finden nicht am 7. und 21. April 1918, sondern am 14. und 28. April d. Js. in den Schulen aller Gemeinden des Amtsbezirks Enger zur üblichen Zeit statt.

Enger, den 5. April 1918.

Der Amtmann.